

Stadt Hilden

Niederschrift

über die 16. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Dienstag, 13.12.2022 um 17:00 Uhr, in der Stadthalle Hilden (Fritz-Gressard-Platz 1 in 40721 Hilden)

Anwesend waren:

Vorsitz

Herr Dr. Claus Pommer

Ratsmitglieder

Frau Nicole Anfang	CDU
Herr Jörg Brandenburg	CDU
Frau Susanne Brandenburg	CDU
Herr Martin Falke	CDU
Herr Fabian Filatov	CDU
Herr Fred-Harry Frenzel	CDU
Herr Christian Gartmann	CDU
Herr Peter Groß	CDU
Herr Thomas Grünendahl	CDU
Herr Ramon Ludwig Kimmel	CDU
Herr Philip Razum	CDU
Herr Michael Rupp	CDU
Herr Christian Schimang	CDU
Frau Claudia Schlottmann	CDU
Herr Rainer Schlottmann	CDU
Herr Kevin Peter Schneider	CDU
Herr Norbert Schreier	CDU
Herr Matthias Schumann	CDU
Herr Michael Wegmann	CDU
Frau Sandra Kathrin Wiemers	CDU
Herr Tristan Zeitter	CDU
Herr Reinhard Zenker	CDU
Frau Anabela Barata	SPD
Frau Kimberly Lynn Bauer	SPD
Herr Torsten Brehmer	SPD
Herr Kevin Buchner	SPD
Frau Sarah Buchner	SPD
Herr Hamza El Halimi	SPD
Frau Hannah Hammer	SPD
Frau Dagmar Hebestreit	SPD
Herr Steffen Kirchhoff	SPD
Frau Sandra Kollender	SPD
Frau Henrike Lindenberg	SPD
Herr Dominik Stöter	SPD
Frau Anne Kathrin Stroth	SPD
Herr Carsten Wannhof	SPD
Herr Heinz Albers	Bündnis 90/Die Grünen

Herr Klaus-Dieter Bartel	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Abdullah Dogan	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Cornelia Geißler	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Dr. Andrea Grunert	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Helen Kehmeier	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Marianne Münnich	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Peter Münnich	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Anna Meike Reimann	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Hartmut Toska	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Susanne Vogel	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Rudolf Joseph	FDP
Herr Thomas Remih	FDP
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	AfD
Herr Marlon Buchholz	AfD
Herr Dr. Heimo Haupt	AfD
Herr Axel Hoffmeister	AfD
Herr Ralf Peter Beier	BÜRGERAKTION
Herr Ludger Reffgen	BÜRGERAKTION
Frau Dorothea Spielmann-Locks	BÜRGERAKTION
Herr Ernst Kalversberg	Allianz für Hilden
Herr Oliver Kohl	Allianz für Hilden

Von der Verwaltung

Herr 1. Beigeordneter Sönke Eichner	Stadt Hilden
Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger	Stadt Hilden
Herr Roland Becker	Amtsleiter Bürgermeis-
terbüro	
Frau Susanne Enke	Stadt Hilden
Frau Christina Schroeder	Stadt Hilden
Herr Martin Wiedersprecher	Leiter des Amtes für Fi-
nanzservice	
Herr Michael Witek	Beratungs- und Prü-
fungsamt	

Ratsmitglieder

Herr Hans-Jürgen Weber	SPD
Frau Annegret Gronemeyer	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Norbert Lang	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Julia Gerhard	FDP
Herr Uwe Gramminger	FDP
Herr Werner Erbe	parteilos

Von der Verwaltung

Frau Kämmerin und Beigeordnete Anja Franke	Stadt Hilden
--	--------------

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
WP 20-25 SV 01/090
- 2 Befangenheitserklärungen
- 3 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht
- 4 Ukraine: Flüchtlingssituation in Hilden
- 5 Allgemeine Ratsangelegenheiten
- 5.1 Bestellung eines Kämmerers
WP 20-25 SV 01/100
- 5.2 Änderung der Geschäftsordnung - 5. Änderung
WP 20-25 SV 01/095
- 5.3 Änderung der Hauptsatzung - 1. Nachtragssatzung
WP 20-25 SV 01/102
- 5.4 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien
WP 20-25 SV 01/106
- 5.5 Flexibilisierung des Stellenplanverfahrens
WP 20-25 SV 12/024
- 5.6 Brandschutzbedarfsplan 2023 ff.
WP 20-25 SV 37/003
- 5.7 Gleichstellungsplan
WP 20-25 SV GL/001
- 5.8 Kommunalverfassungsverstreit Fraktion Bürgeraktion Hilden ./ Rat der Stadt Hilden
WP 20-25 SV 01/107
- 6 Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses
- 6.1 Vertrag zur Einrichtung der Koordinierungsstelle im Bereich der Vormundschaftsreform
WP 20-25 SV 51/196
- 6.2 Neufassung des Kontraktes mit der Evangelischen Kirchengemeinde über den Betrieb der SonderBar
WP 20-25 SV 51/167

- 6.3 Neufassung des Kontraktes mit der SPE Mühle über den Betrieb des Jugendclubs
WP 20-25 SV 51/169
- 6.4 Neufassung des Kontraktes mit der Freizeitgemeinschaft Hilden über den Betrieb des Abenteuerspielplatzes
WP 20-25 SV 51/171
- 6.5 Mittelfristige Finanzplanung 23-25 der Freizeitgemeinschaft e.V.
WP 20-25 SV III/038
- 7 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses
 - 7.1 Bebauungsplan Nr. 264 für den Bereich Gerhart-Hauptmann-Hof:
2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 53
WP 20-25 SV 61/091
 - 7.2 Bebauungsplan Nr. 64B für den Bereich Schalbruch 32-36:
1. Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Offenlagebeschluss
WP 20-25 SV 61/096
 - 7.3 Bebauungsplan Nr. 264 für einen Bereich zwischen St.Konrad-Allee und Richrather Straße;
1. Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Offenlagebeschluss
WP 20-25 SV 61/099
 - 7.4 53. Flächennutzungsplanänderung für einen Bereich zwischen der Hofstraße und der Eisenbahnlinie:
Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung;
Offenlagebeschluss
WP 20-25 SV 61/098
 - 7.5 Einrichtung von Fahrradstraßen: Auswertung von Verkehrszählungen / weitere Vorgehensweise
WP 20-25 SV 66/057
- 8 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten
 - 8.1 Bericht über die finanziellen Auswirkungen aus der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden anlässlich des Krieges in der Ukraine - Stand: 30.09.2022
WP 20-25 SV 20/099
 - 8.2 Richtlinie der Stadt Hilden zur Innovationsförderung von Wallbox-Photovoltaik-Kombination (bei Bestandsbauten) im Rahmen der Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen
WP 20-25 SV IV/020
 - 8.3 Aufstellung eines Wiederaufbauplanes aufgrund der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 zum Förderprogramm "Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen"
WP 20-25 SV 60/026
 - 8.4 Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung)
WP 20-25 SV 20/103

- 8.5 Entgeltrichtlinie und Allgemeine Nutzungsbestimmungen für Sportstätten
WP 20-25 SV 51/186/2
- 8.6 Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Hildener Sportvereine zum 01.01.2023 - Aktualisierung 2023
WP 20-25 SV 51/185/3
- 8.7 23. Nachtragssatzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif)
WP 20-25 SV 32/016
- 8.8 Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2023 und 18. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008
WP 20-25 SV 68/025
- 8.9 30. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden und Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 für die Friedhöfe der Stadt Hilden
WP 20-25 SV 68/027
- 8.10 Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2023 und 26. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995
WP 20-25 SV 68/026
- 8.11 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden
WP 20-25 SV 60/031
- 8.12 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden
WP 20-25 SV 60/032
- 8.13 Freiwillige Zuschüsse für Brauchtumsveranstaltungen;
a) Antrag des Carnevals Committee Hilden
b) Antrag der St.-Sebastianer Schützenbruderschaft
WP 20-25 SV 01/101
- 8.14 Anschaffung der BeratungsApp "Between the Lines" auf Antrag des Jugendparlamentes
WP 20-25 SV 51/175
- 8.15 Antrag zum Haushalt 2023 CDU-Fraktion: Pflichtaufgaben und freiwilligen Leistungen zusätzlich im Haushaltsplan
WP 20-25 SV 20/104
- 8.16 Antrag zum Haushalt 2023 AfD-Fraktion: Transparenz Haushalt
WP 20-25 SV 20/106
- 8.17 Antrag zum Haushalt 2023 AfD-Fraktion: Globaler Minderaufwand
WP 20-25 SV 20/107
- 8.18 Antrag zum Haushalt 2023 Bürgeraktion: Fraktionszuwendungen
WP 20-25 SV 01/103

- 8.19 Antrag zum Haushalt 2023 SPD-Fraktion: Wegfallvermerk Referentin des Bürgermeisters
WP 20-25 SV 12/025
- 8.20 Antrag zum Haushalt 2023 der CDU-Fraktion: Einrichtung von zwei zusätzlichen Stellen im Kommunalen Ordnungsdienst (KOD)
WP 20-25 SV 32/018
- 8.21 Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Die Fund- und Verwahrtierverträge mit dem Tierheim des Tier- und Naturschutzvereines Hilden e.V. werden im Jahr 2023 vorzeitig angepasst.
WP 20-25 SV 32/017
- 8.22 Antrag zum Haushalt 2023 durch die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hilden: Neufassung der Gebührenordnung für Anwohnerparkausweise
WP 20-25 SV 32/015
- 8.23 Antrag zum Haushalt 2023 Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Anhebung des Hebesatzes für Gewerbesteuer
WP 20-25 SV 20/105
- 8.24 Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/Die Grünen: Kultur im öffentlichen Raum
WP 20-25 SV 41/055
- 8.25 Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion BA: Aufrechterhaltung und Finanzierung der Hildener Jazztage
WP 20-25 SV 41/058
- 8.26 Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/ Die Grünen: 30.000 € für "Hildener Jazztage"
WP 20-25 SV 41/056
- 8.27 Antrag zum Haushalt 2023 SPD-Fraktion: Stellenplan kulturpädagogische Fachkraft
WP 20-25 SV 41/054/1
- 8.28 Antrag zum Haushalt 2023 BÜRGERAKTION: Luftfilter für Klassen- und Gruppenräume
WP 20-25 SV 51/192
- 8.29 Antrag zum Haushalt 2023 BÜRGERAKTION: Rücknahme der Geschwisterkind-Regelung
WP 20-25 SV 51/193
- 8.29.1 Antrag zum Haushalt 2023 FDP: Erlass der KiTa- und OGS-Beiträge für Geschwisterkinder
WP 20-25 SV 51/198
- 8.30 Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/Die Grünen: Jugendzentren im Hildener Osten und Westen
WP 20-25 SV III/022
- 8.31 Antrag zum Haushalt 2023 Allianz für Hilden: Antrag Bau einer BMX Strecke W2 Reisholzstraße
WP 20-25 SV 51/189

- 8.32 Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/Die Grünen: Betreuungsplätze für behinderte Kinder unter 3 Jahren
WP 20-25 SV III/039
- 8.33 Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/Die Grünen: Ferienaktionen auch für Kinder mit Behinderungen
WP 20-25 SV 51/188
- 8.34 Frühe Hilfen - Sachstand und Finanzierungsbedarf
WP 20-25 SV 51/177
- 8.35 Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/Die Grünen: Frühe Hilfen
WP 20-25 SV 51/187
- 8.36 Ehrung für Leo Meyer
WP 20-25 SV 41/022
- 8.37 Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion BA: Errichtung einer Stele für Leo Meyer
WP 20-25 SV 41/059/1
- 8.38 Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion Bürgeraktion vom 11.11.2022: Aufwand für Pflegemaßnahmen an Bäumen im öffentlichen Verkehrsraum
WP 20-25 SV 66/066
- 8.39 Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion Allianz für Hilden: Förderung von privaten Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken
WP 20-25 SV 60/030
- 8.40 Antrag zum Haushalt 2023 Nr. 011-22 von der Fraktion Bündnis '90/DIE GRÜNEN: Einbau Smart Meter und weitere Maßnahmen zur Energieeinsparung
WP 20-25 SV 26/028
- 8.41 Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion Bündnis '90/DIE GRÜNEN vom 25.10.2022: Ausbau der grün-blauen Infrastruktur
WP 20-25 SV 66/063
- 8.42 Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/Die Grünen: Photovoltaik-Anlagen auf städtischen Bestandsgebäuden
WP 20-25 SV 26/029/1
- 8.43 Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion Bürgeraktion vom 11.11.2022: "Hochwasserschutz-Programm"
WP 20-25 SV 66/065/1
- Antrag zum Haushalt 2023 der FDP-Fraktion vom 02.11.2022:
8.43.1 Erstellung eines Verkehrsmodells als Zusatzmodul zum Mobilitätskonzept
WP 20-25 SV 61/105
- 8.44 Stellenveränderungen zum Stellenplan 2023
WP 20-25 SV 12/022/1
- 9 Anträge

- 9.1 Antrag der CDU-Fraktion: Änderung der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse
WP 20-25 SV 01/093
- 9.2 Antrag Ratsmitglied Herr Erbe vom 22.11.2022: Öffentlichkeit der Sitzungen/Sitzungsvorlagen
WP 20-25 SV 01/104
- 9.3 Antrag SPD Fraktion vom 18.10.2022 "Schulentwicklungsplanung für weiterführende Schulen"
WP 20-25 SV 51/183
- 9.4 Antrag SPD vom 22.08.2022 "Menstruationsartikel an weiterführenden Schulen"
WP 20-25 SV 51/180
- 9.5 Antrag CDU-Fraktion vom 29.08.2022 "Jährliche Sportstättenbegehung"
WP 20-25 SV 51/181
- 9.6 Antrag des Ratsmitgliedes Erbe vom 17.10.2022 "Sportplatz Schützenstraße"
WP 20-25 SV 51/179
- 9.7 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 19.10.2022 "Aufstockung des Budgets Dezernat III - Weiterentwicklung der Senior*innen"
WP 20-25 SV 50/060
- 9.8 120-22 Antrag der CDU-Fraktion vom 05.05.2022 (KuLaDig)
WP 20-25 SV 41/045
- 9.9 Antrag der SPD: Abonnentenpreise und Attraktivitätssteigerung für die Theaterreihen
WP 20-25 SV 41/053
- 9.10 Antrag FDP Fraktion vom 28.09.2022: Einrichtung eines Energie-Hilfsfonds
WP 20-25 SV 51/162
- 9.11 Antrag der Fraktion Bündnis '90/DIE GRÜNEN vom 07.06.2022: Klimaneutralität bis 2035
WP 20-25 SV IV/018/3
- 9.12 Antrag der SPD-Fraktion vom 18.10.2022 Pfandsammelbehältnisse im Stadtgebiet von Hilden
WP 20-25 SV 68/024
- 9.13 Antrag der CDU-Fraktion vom 28.09.2022: Einrichtung einer Hundewiese an der Elberfelder Straße
WP 20-25 SV 66/058
- 9.14 Antrag der CDU-Fraktion vom 18.08.22: Änderung der landwirtschaftlichen Pachtverträge
WP 20-25 SV 61/095
- 10 Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Hilden - Bericht und Testat des Beratungs- und Prüfungsamtes und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW

WP 20-25 SV 14/009/1

- 11 Beteiligungsbericht der Stadt Hilden zum 31.12.2021
WP 20-25 SV 20/109
- 12 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2026
WP 20-25 SV 20/111
- 13 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 14 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
 - 14.1 Anfrage der CDU Fraktion: Einbindung Hildener Spielplatzpaten
 - 14.2 Antrag der CDU Fraktion: Machbarkeitsstudie Grundschulen
 - 14.3 Antrag der CDU Fraktion: Vermittlung eines Löschgruppenfahrzeuges an die Ukraine
 - 14.4 Antrag der CDU Fraktion: Änderung der Einwohnerfragestunde
 - 14.5 Anfrage CDU Fraktion: Corona-Hilfsprogramm der Stadt Hilden

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Bürgermeister Dr. Claus Pommer, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gremiums, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Er stellte fest, dass die Unterlagen form- und fristgerecht zugegangen sind.

Änderungen zur Tagesordnung

Bürgermeister Dr. Pommer beantragte die Absetzung folgender Tagesordnungspunkte, da die Anträge in den Fachausschüssen vertagt oder zurückgezogen worden sind:

- TOP 8.14
- TOP 8.31
- TOP 8.32
- TOP 8.33
- TOP 9.6
- TOP 9.7
- TOP 9.8

Zusätzlich (ohne vorherige Vertagung oder Rücknahme)

- TOP 19 (nicht öffentlicher Teil)

Weiter beantragte Bürgermeister Dr. Pommer die Ergänzung der Tagesordnung um folgende Punkte:

- TOP 5.8: WP 20-25 SV 01/107: „Kommunalverfassungsverstreit Fraktion Bürgeraktion Hilden./ Rat der Stadt Hilden“

- TOP 8.29.1: WP 20-25 SV 51/198: Antrag zum Haushalt 2023 FDP: Erlass der KiTa- und OGS-Beiträge für Geschwisterkinder
- TOP 8.43.1: WP 20-25 SV 61/105: Antrag zum Haushalt 2023 der FDP-Fraktion vom 02.11.2022: Erstellung eines Verkehrsmodells als Zusatzmodul zum Mobilitätskonzept

Rm K. Buchner/SPD zog folgenden Antrag zurück und beantragte die Absetzung von der Tagesordnung:

- TOP 8.19

Rm Bartel/Bündnis 90/DIE Grünen beantragte folgende Tagesordnungspunkte jeweils zusammen zu beraten:

- TOP 8.25 und 8.26
- TOP 8.29 und 8.29.1
- TOP 8.34 und 8.35

Die Mitglieder des Rates signalisierten ihre Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen.

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldet sich Herr P., wohnhaft in Hilden, zu Wort. Er erklärte, dass die Kultur- und Brauchtumpflege bisher immer einen hohen Stellenwert in Hilden hatte und fragte die Fraktionen, die den Zuschussantrag der St. Seb. Schützenbruderschaft für das Schützenbrauchtum in der Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen abgelehnt haben, warum das Winterbrauchtum mit dem Karneval und andere kulturelle Veranstaltungen, wie die Hildener Jazztage, schützenswerter als das Schützenfest und das Sommerbrauchtum seien.

Hierzu erklärte Rm Bartel/ Bündnis 90/DIE GRÜNEN, dass die Fraktion nicht grundsätzlich gegen das Schützenfest seien und sich über einen Kompromiss gefreut hätten. Es gebe jedoch ein Förderprogramm für Kultur pflegende Vereine in Hilden, welches von den Schützen in Anspruch genommen werden sollte. Ein Anspruch auf weitere Bezuschussung darüber hinaus bestehe nicht. Die Jazztage seien sehr wichtig und können mit einem Zuschuss von 15.000 € nicht überleben. Die Fraktion sei durchaus bereit gewesen einen Kompromiss mit anderen Fraktionen zu schließen, wie sowohl die Jazztage als auch die Schützen einen angemessenen Zuschuss erhalten könnten.

Rm K. Buchner/SPD erklärte, dass sich die SPD Fraktion dem Brauchtum in Hilden verbunden fühle und er der Aussage, dass die SPD dieses nicht wertschätze, ausdrücklich widerspreche. Eine Disziplinierung im Zuge der Haushaltskonsolidierung sei jedoch erforderlich und für eine Zuschussbewilligung müsse ein einheitliches Verfahren eingehalten werden und zunächst ein Konzept vorgelegt werden, aus dem beispielsweise hervorgehe, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um eine Kostensteigerung zu decken und Ausgaben zu mindern. Aufgrund des Fehlens eines solchen Konzeptes werde die Fraktion dem Antrag der Schützenbruderschaft nicht zustimmen. Er signalisierte jedoch, dass die SPD jederzeit gesprächsbereit in dieser Angelegenheit sei.

Rm Reffgen/BA äußerte sich enttäuscht darüber, dass andere Interessen in dieser Diskussion nicht respektiert werden. Ein Vergleich der beiden Veranstaltungen „Jazztage“ und „Schützenfest“ sei schwierig. Ein großer Unterschied sei, dass die Jazztage seinerzeit vom Rat beauftragt wurde. Ein toleranter Umgang sei für die Weiterentwicklung der Stadt erforderlich.

Rm C. Schlottmann/CDU betonte, dass es sich bei dem Schützenbrauchtum um ein UNESCO Weltkulturerbe handele und der Verein bereits 1484 gegründet wurde. Sie warb dafür, dass ver-

sucht werden sollte allen zu helfen, indem Kompromisse geschlossen werden und nicht alle die komplett geforderte Summe erhalten können.

Abschließend äußerte sich noch Rm Joseph/FDP und erklärte, dass die Schützenbrüder bereits vor der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen eine Auflistung der geplanten Mittelverwendung als Nachweis vorgelegt haben und mit dem Zuschuss kein Blankoscheck ausgestellt werde. Ein Vergleich der Hildener Jazztage und des Schützenfestes sei nicht möglich und nicht angebracht, da beide für die Gemeinschaft wichtig seien. Brauchtum sei Kultur und sollte unterstützt werden.

1 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes

WP 20-25 SV
01/090

Bürgermeisterin Dr. Claus Pommer bat Herrn Jörg Brandenburg zu sich und verpflichtete ihn mit den Worten:

“Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Während der Verpflichtung hatten sich die Anwesenden von ihren Plätzen erhoben.

2 Befangenheitserklärungen

Für befangen erklärten sich

zu TOP 5.6: Rm Kirchhoff/SPD,

zu TOP 6.3: Rm S. Brandenburg/CDU, Rm C. Schlottmann/CDU, Rm Groß/CDU, Rm Gartmann/CDU, Rm Wannhoff/SPD,

zu TOP 6.4: Rm Stroth/SPD, Rm M. Münnich/Bündnis 90/Die Grünen,

zu TOP 6.5: Rm Stroth/SPD, Rm M. Münnich/Bündnis 90/Die Grünen,

zu TOP 7.5: Rm Barata/SPD,

zu TOP 8.5: Rm Wegmann/CDU,

zu TOP 8.13: Rm Zeitter/CDU.

3 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

Bezüglich der CO-Pipeline der Fa. Covestro lagen keine neuen Informationen vor.

4 Ukraine: Flüchtlingssituation in Hilden

Erster Beigeordneter Eichner bedankte sich zunächst bei den Kolleginnen und Kollegen des Sachgebietes Asyl, die gemeinsam mit den Ehrenamtlichen äußerst engagiert arbeiten und eine bestmögliche Begleitung und Versorgung der Flüchtlinge in Hilden sicherstellen.

Er berichtete, dass derzeit 791 Flüchtlinge in Hilden leben und insgesamt 823 Plätze in den städtischen Unterkünften zur Verfügung stehen. Bis zur Jahreswende seien bereits weitere 22 Flüchtlinge angekündigt.

Insgesamt stammen 446 Personen aus der Ukraine, von denen 195 in städtischen Unterkünften und der Rest privat untergebracht seien. Die Altersstruktur gliedert sich in 302 Personen über 18 Jahre und 144 Flüchtlinge unter 18 Jahre (hiervon 18 unter 3 Jahre, 36 zwischen 3 und 6 Jahren, 41 zwischen 7 und 11 Jahren und 49 zwischen 12 und 17 Jahren). Zu den 446 kommen zusätzlich noch 9 UMA hinzu (unbegleitet minderjährige Ausländer/innen), die über die Jugendhilfe untergebracht seien.

Die größte Herausforderung stelle aktuell die Neuschaffung von Unterbringungskapazitäten dar. Insgesamt sei die weitere Entwicklung der Flüchtlingssituation derzeit schwer einschätzbar. Gerade auch wegen des nahenden Wintereinbruches in der Ukraine.

5 Allgemeine Ratsangelegenheiten

5.1 Bestellung eines Kämmerers

WP 20-25 SV
01/100

Anmerkung der Schriftführung: Beigeordneter Stuhlträger befand sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

Bürgermeister Dr. Pommer beglückwünschte Beig. Stuhlträger nach der Abstimmung zu seiner Bestellung zum Kämmerer der Stadt Hilden und überreichte ihm einen Blumenstrauß.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden bestellt Herrn Beigeordneten Peter Stuhlträger zum Kämmerer der Stadt Hilden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

5.2 Änderung der Geschäftsordnung - 5. Änderung

WP 20-25 SV
01/095

Herr Becker, Bürgermeisterbüro, wies darauf hin, dass noch folgende Änderungen in die Geschäftsordnung berücksichtigt werden sollen:

- § 10 Abs. 3: Streichung des Satzes „und der Ausschüsse“
- § 15 Abs. 5: Ergänzung des Satzes „in den Sitzungen des Rates“
- § 15 Abs. 6: entfällt

Anmerkung der Schriftführung:

Die im Beschlussvorschlag erwähnte Anlage 1 bezieht sich auf die Anlage zur Sitzungsvorlage. Die Geschäftsordnung mit der vorgenannten Ergänzung ist als Anlage beigefügt und somit Bestandteil dieser Niederschrift.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die in der als Anlage 1 beigefügten Änderungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Hilden und seiner Ausschüsse vom 23.04.2008.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 3 Enthaltungen der BA Fraktion.

5.3 Änderung der Hauptsatzung - 1. Nachtragssatzung

WP 20-25 SV
01/102

Anmerkung der Schriftführung:

Die im Beschlussvorschlag erwähnte Anlage 2 bezieht sich auf die Anlage zur Sitzungsvorlage.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die der Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 19. Januar 2021. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

5.4 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien

WP 20-25 SV
01/106

Beschlussvorschlag:

a) Der Rat entsendet auf Antrag der Bürgeraktion:

in den Wahlausschuss

als stellv. stimmberechtigtes Mitglied für Claudia Beier

Hannelore Reffgen

b) Der Rat beruft ab 01.04.2023 auf Vorschlag des Stadtsportverbandes Hilden e.V.

in den Schul- und Sportausschuss

als beratendes Mitglieder

Harald Noubours

Das bisherige beratende Mitglied Frau Ingrid Waldinger scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Ausschuss aus.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

Bürgermeister Dr. Pommer hat sich an der Abstimmung gem. § 58 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 40 Abs. 2 GO NRW nicht beteiligt.

5.5 Flexibilisierung des Stellenplanverfahrens

WP 20-25 SV
12/024

Beschlussvorschlag:

Ein neues Stellenplanverfahren wird eingeführt, dies beinhaltet:

1. Eine Umstellung des verwaltungsinternen Stellenplanverfahren, sodass eine stetige unterjährige Behandlung von Stellenplananträgen gewährleistet wird und eine entsprechende Berichterstattung im Hauptausschuss erfolgen kann.

2. Eine Flexibilisierung des Stellenplans durch die Einführung von fünf Überhangsstellen, um eine unterjährige kostenneutrale Besetzung von Stellen zu ermöglichen. Dies soll gelten für folgende Fälle:
 - a. Aufgaben mit einer Drittmittelfinanzierung, deren Finanzierung anläuft bevor ein neuer Stellenplan verabschiedet wird.
 - b. Für Stellen, die auch über den laufenden Haushalt hinaus Personalkostenneutral bleiben, durch Verlagerung einer Stelle bzw. verschiedener Stellenanteile.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 14 Nein-Stimmen der SPD Fraktion.

5.6 Brandschutzbedarfsplan 2023 ff.

WP 20-25 SV
37/003

An der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligte sich Rm Kirchhoff/SPD wegen Befangenheit nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hilden den als Anlage beigefügten Brandschutzbedarfsplan 2023 ff. für die Stadt Hilden zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

Ohne Beteiligung von Rm Kirchhoff/SPD wegen Befangenheit.

5.7 Gleichstellungsplan

WP 20-25 SV
GL/001

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt auf Vorschlag des Hauptausschusses den Gleichstellungsplan vom 01.01.2022 bis 31.12.2026.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

5.8 Kommunalverfassungsverstreit Fraktion Bürgeraktion Hilden ./ Rat der Stadt Hilden

WP 20-25 SV
01/107

Anmerkung der Schriftführung: Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden erteilt dem Bürgermeister - durch Untervollmacht vertreten durch die Juristinnen des Rechtsamtes - Vertretungsvollmacht im Streitverfahren Fraktion Bürgeraktion Hilden ./ Rat der Stadt Hilden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 1 Enthaltung von Bürgermeister Dr. Pommer.
Die BA Fraktion hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

6 Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses

6.1 Vertrag zur Einrichtung der Koordinierungsstelle im Bereich der Vormundschaftsreform WP 20-25 SV
51/196

Rm Prof. Dr. Bommermann/AfD äußerte seine Verwunderung, dass die finanziellen Auswirkungen nicht aus der Sitzungsvorlage hervorgehen.

Erster Beigeordneter Eichner erklärte, dass die Kosten in Höhe von 45.000 € aus dem laufenden Haushalt bestritten werden sollen und zum jetzigen Zeitpunkt keine überplanmäßigen Ausgaben geplant seien.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt, dass der Sozialdienst katholischer Frauen und Männer in Hilden mit den neuen und reformbedingten Aufgaben der Aquse, Schulung und Betreuung von ehrenamtlichen Vormündern sowie der Koordinierungsstelle der Durchführung von Vormundschaften im Rahmen eines Zuwendungsvertrages für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2023 beauftragt wird.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

6.2 Neufassung des Kontraktes mit der Evangelischen Kirchengemeinde über den Betrieb der SonderBar WP 20-25 SV
51/167

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung des Jugendhilfeausschusses, den Übergangskontrakt mit der Evangelischen Kirchengemeinde über den Betrieb der Kinder- und Jugendeinrichtung SonderBar für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023.
2. Der Rat der Stadt Hilden beauftragt die Verwaltung weiter mit den Trägern die finale Ausgestaltung der Kontrakte bis zum 30.06.2023 abzustimmen. Die Kontrakte sollen ab dem 01.01.2024 bis zum 30.06.2026 gelten.
3. Der Rat der Stadt Hilden ermächtigt die Verwaltung bei Bedarf die Anlage C - Struktur und Zielvereinbarung - in Abstimmung mit dem Träger anzupassen. Der Jugendhilfeausschuss wird über erfolgte Anpassungen im Rahmen des jährlichen Jugend- und Familienberichtes informiert.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

6.3 Neufassung des Kontraktes mit der SPE Mühle über den Betrieb des Jugendclubs WP 20-25 SV
51/169

Beschlussvorschlag:

4. Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung des Jugendhilfeausschusses, den Übergangskontrakt mit der SPE Mühle e.V. über den Betrieb des Jugendclubs für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023.

5. Der Rat der Stadt Hilden beauftragt die Verwaltung weiter mit den Trägern die finale Ausgestaltung der Kontrakte bis zum 30.06.2023 abzustimmen. Die Kontrakte sollen ab dem 01.01.2024 bis zum 30.06.2026 gelten.
6. Der Rat der Stadt Hilden ermächtigt die Verwaltung bei Bedarf die Anlage C - Struktur und Zielvereinbarung - in Abstimmung mit dem Träger anzupassen. Der Jugendhilfeausschuss wird über erfolgte Anpassungen im Rahmen des jährlichen Jugend- und Familienberichtes informiert.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

Ohne Beteiligung von folgenden Ratsmitgliedern wegen Befangenheit:

Rm S. Brandenburg/CDU,
 Rm C Schlottmann/CDU,
 Rm Groß/CDU,
 Rm Gartmann/CDU,
 Rm Wannhoff/SPD.

6.4	Neufassung des Kontraktes mit der Freizeitgemeinschaft Hilden über den Betrieb des Abenteuerspielplatzes	WP 20-25 SV 51/171
-----	--	-----------------------

Beschlussvorschlag:

7. Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung des Jugendhilfeausschusses den Übergangskontrakt mit der Freizeitgemeinschaft Hilden über den Betrieb des Abenteuerspielplatzes für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023.
8. Der Rat der Stadt Hilden beauftragt die Verwaltung weiter mit allen Trägern die finale Ausgestaltung der Kontrakte bis zum 30.06.2023 abzustimmen. Die Kontrakte sollen ab dem 01.01.2024 bis zum 30.06.2026 gelten.
9. Der Rat der Stadt Hilden ermächtigt die Verwaltung bei Bedarf die Anlage C - Struktur und Zielvereinbarung - in Abstimmung mit dem Träger anzupassen. Der Jugendhilfeausschuss wird über erfolgte Anpassungen im Rahmen des jährlichen Jugend- und Familienberichtes informiert.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 4 Nein-Stimmen der AfD Fraktion.

Ohne Beteiligung von Rm Stroth/SPD und Rm M. Münnich/Bündnis 90/DIE GRÜNEN wegen Befangenheit.

6.5	Mittelfristige Finanzplanung 23-25 der Freizeitgemeinschaft e.V.	WP 20-25 SV III/038
-----	--	------------------------

An der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligten sich Rm Stroth/SPD und Rm M. Münnich/Bündnis 90/DIE GRÜNEN nicht wegen Befangenheit.

Rm S. Brandenburg beantragte für die CDU Fraktion unter Punkt 1 und 4 nur über die Betriebskosten für das Jahr 2023 abzustimmen und den Beschluss für die Jahre 2024 und 2025 auf die erste Sitzung des Jugendhilfeausschusses im Jahr 2023 zu vertagen. Sie begründete dies damit, dass

die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 der Freizeitgemeinschaft noch nicht vorliegen und dem Verein die Gelegenheit gegeben werden soll, die Jahresabschlüsse noch nachzureichen.

Geänderter Beschlussvorschlag der CDU Fraktion (Änderungen durchgestrichen bzw. kursiv dargestellt):

Der Rat der Stadt Hilden beschließt wie folgt:

- 1) Die Freizeitgemeinschaft erhält für das Produkt 01 Verwaltung einen Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2023 i.H.v. 195.207€. ~~für das Jahr 2024 i.H.v. 203.680€ und für das Jahr 2025 i.H.v. 213.439€.~~ *Die Entscheidung für die Jahre 2024 und 2025 wird bis zur Vorlage des Jahresabschlusses und Vorberatung in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses im Jahr 2023 vertagt.*
- 2) Die Freizeitgemeinschaft erhält für das Produkt 02 Beratung einen Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2023 i.H.v. 6.988€
- 3) Die Freizeitgemeinschaft erhält für das Produkt 03 Freizeitangebote einen Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2023 i.H.v. 15.555€
- 4) Die Freizeitgemeinschaft erhält für das Produkt 05 Betreuung des Abenteuerspielplatzes einen Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2023 i.H.v. 327.128€, ~~für das Jahr 2024 i.H.v. 343.561€ und für das Jahr 2025 i.H.v. 360.815€.~~ *Die Entscheidung für die Jahre 2024 und 2025 wird bis zur Vorlage des Jahresabschlusses und Vorberatung in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses im Jahr 2023 vertagt.*

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 4 Nein-Stimmen der AfD Fraktion und 10 Enthaltungen von Bündnis 90/DIE Grünen sowie 3 Enthaltungen der BA Fraktion.

Ohne Beteiligung von Rm Stroth/SPD und Rm M. Münnich/Bündnis 90/DIE GRÜNEN wegen Befangenheit.

7 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

7.1	Bebauungsplan Nr. 264 für den Bereich Gerhart-Hauptmann-Hof: 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 53	WP 20-25 SV 61/091
-----	---	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss folgende Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre:

Zur Sicherung der Planung wird die Veränderungssperre Nr. 53 gem. § 17 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), um ein weiteres Jahr verlängert.

Satzung
über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 53 der Stadt Hilden
für den Bereich Gerhart-Hauptmann-Hof

§ 1

(1) Von der 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 53 ist folgender Planbereich betroffen:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hilden-Süd zwischen St.-Konrad-Allee und Richrather Straße. Es wird begrenzt durch die westliche Straßenbegrenzung der St.-Konrad-Allee, die Süd und Westgrenze des Flurstücks 1200, die Nord- und Westgrenze des Flurstücks 794, die Westgrenze der Flurstücke 949, 131, 503, 504, 133, 134, die Südgrenze der Flurstücke 134, 751, 140 und 335, alle in Flur 62 der Gemarkung Hilden.

(2) Ein Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Amt für Planung und Vermessung, in Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 439 aus. Im Übersichtsplan ist der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre mit einer Plangebietsgrenze gekennzeichnet.

§ 2

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 53 wird um ein Jahr verlängert. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 264 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, spätestens jedoch 1 Jahr nach der Bekanntmachung dieser Verlängerung der Veränderungssperre außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

7.2	Bebauungsplan Nr. 64B für den Bereich Schalbruch 32-36:	WP 20-25 SV
	1. Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung	61/096
	2. Offenlagebeschluss	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. zu den während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung zu nehmen:

1.1 Schreiben der PLEdoc GmbH mit Datum vom 08.07.2022

Zur Maßnahme wird mitgeteilt, dass verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen seien:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen

- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Dem Schreiben ist ein Übersichtsplan mit markiertem Bereich des Plangebietes beigefügt, welcher maßgeblich für die Auskunft sei.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die PLEdoc GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

1.2 Schreiben der Rheinbahn GmbH mit Datum vom 14.07.2022

Gegen die vorbezeichnete Bebauungsplanung bestehen seitens der Rheinbahn AG keine Einwände.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Von einer erneuten Beteiligung der Rheinbahn GmbH im weiteren Verfahren wird abgesehen.

1.3 Schreiben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) mit Datum vom 19.07.2022

Grundsätzlich bestehen seitens des BRW keine Bedenken zur Planung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei der in Begründung und Planzeichnung als „Abstandstreifen“ bzw. als „pG = private Grünfläche“ bezeichneten Fläche um einen vorgeschriebenen und nutzungsfrei zu haltenden Gewässerrandstreifen handle. Dieser sei mit autochthonen, für ein Gewässer typischen Gehölzen zu bestocken, die den Bachlauf dadurch naturnah beschatten und von äußeren Einflüssen abschirmen sollen.

Da eine Nutzung des Gewässerrandstreifens damit ausgeschlossen sei, wird empfohlen, die verwendeten Begriffe, in „Gewässerrandstreifen“ zu ändern.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die grundsätzlichen Aussagen zur Planung werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Änderung der Flächenbezeichnung in „Gewässerrandstreifen“ wird gefolgt. Es wird auf die textliche Festsetzung 5.2 „Ausschluss jeglicher baulicher Nutzungen“ hingewiesen, die bereits eine entsprechende Nutzung ausschließt.

1.4 Schreiben des Behindertenbeirates mit Datum vom 21.07.2022

Aus Sicht des Behindertenbeirates bestehen gegen die Inhalte dieses Planes keine Bedenken.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass mit der Einführung der DIN 18040-2 als technische Baubestimmung in NRW ein gültiges technisches Regelwerk besteht, in dem die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit im Wohnungsbau verankert sind. Hierzu wird auf den Absatz 4.2.3 der DIN 18040-2 hingewiesen, der das verbindlich regelt. „Die barrierefreie Erreichbarkeit ist gegeben, wenn alle Haupteingänge stufen- und schwellenlos erreichbar sind“.

Darüber hinaus gibt der Behindertenbeirat zu bedenken, dass in einem Bauvorhaben, in dem 30 - 40 Personen wohnen werden, ein Behindertenparkplatz angebracht sei.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sind jedoch im späteren Bauantragsverfahren zu berücksichtigen. Der Anregung bezüglich Einrichtung eines Behindertenparkplatzes wird gefolgt. Im Bereich des MFH wird ein Stellplatz in der Bebauungsplanzeichnung entsprechend gekennzeichnet (Rollstuhl-Symbol) - gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

1.5 Schreiben der Stadt Düsseldorf mit Datum vom 25.07.2022

Die Landeshauptstadt Düsseldorf gibt an, dass deren Belange durch die Bauleitplanung nicht berührt seien.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Düsseldorf wird dennoch im weiteren Verfahren beteiligt.

1.6 Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann mit Datum vom 26.07.2022

Untere Wasserbehörde

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet würden:

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Überschwemmungsgebietes für ein HQ 100.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzzonen.

Die Starkregengefahrenkarte der Stadt Hilden zeigt Überflutungen des Plangebietes.

Die Regenwasserentwässerung soll durch Versickerung auf den Grundstücken erfolgen. Das Entwässerungskonzept ist mit der UWB Kreis Mettmann abzustimmen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Gegen das Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird angeregt, die Verträglichkeit der Wohnnutzungen innerhalb des Plangebiets mit der angrenzenden Gewerbenutzung (Event- und Cateringunternehmen Herderstr. 95) in einer schalltechnischen Untersuchung und in einer Geruchsprognose nachweisen zu lassen.

Untere Bodenschutzbehörde

Allgemeiner Bodenschutz

Der Bebauungsplan ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Das Plangebiet ist nahezu vollständig mit Gebäuden bebaut, so dass dem Ziel mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen entsprochen wird.

Die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 geltenden Schutzansprüche des Mutterbodens sind bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Plangebiet einzuhalten. So ist der Oberboden bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche bzw. bei Aushubarbeiten in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.

Altlasten

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Kreisgesundheitsamt

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Untere Naturschutzbehörde

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Auch sonstige Schutzgebiete werden nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, KULAN- Fachausschuss sowie Kreis Ausschuss ist daher nicht erforderlich.

Eingriffsregelung / Umweltprüfung

Der Begründung des Bebauungsplanes ist ein Umweltbericht mit durchgeführter Umweltprüfung (UP) und Eingriffsbilanzierung beigelegt worden, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Bilanz ist zu entnehmen, dass ein Ausgleichsbedarf über Maßnahmen im Bereich des B-Plans 64B abgedeckt werden kann. Die Bilanz darf als ausgeglichen bewertet werden.

Es sind während der Abrisses Maßnahmen zum Baumschutz (v. a. Stamm und Wurzelwerk) vorzusehen, um Schädigungen aus Unachtsamkeit zu vermeiden.

Artenschutz

Die vorgelegte ASP I kommt zu folgendem Ergebnis:

„Vor dem Hintergrund fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung der im FIS verzeichneten „planungsrelevanten“ Amphibien-, Reptilien- und Libellenarten sowie der meisten verzeichneten Vogelarten auszuschließen.“ Dieser Einschätzung schließt sich die UNB an.

Weiter heißt es auf Seite 17 der ASP:

„Die Existenz von Sommer- und Winterquartieren von Fledermäusen ist derzeit nicht zweifelsfrei auszuschließen. Es bedarf daher zunächst einer dreimaligen Untersuchung mit einem Ultraschalldetektor zwischen Ende Juni und Ende Juli sowie einer entsprechenden Ergänzung des Artenschutzgutachtens. Aufgrund der Vielzahl an potentiellen Quartieren, ist – unabhängig vom Ergebnis der Ultraschalldetektion – der Abbruch im Winter durchzuführen (1. November bis 28./29. Februar).“

Eine abschließende artenschutzrechtliche Stellungnahme kann erst nach Vorliegen der Untersuchungen und Bewertung der Betroffenheit von Wochenstuben von Fledermäusen sowie der ggf. erforderlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen einer ASP II erfolgen.

Bezüglich der Betroffenheit des Stares wird in der ASP festgestellt:

„Die Prüfung konnte bisher eine Betroffenheit des Stares nicht ausschließen. Ein Ausschluss kann mit einer Kartierung erfolgen, ein pauschaler Ersatz kann aus gutachterlicher Sicht alternativ erfolgen, soweit durch die Wahl des Abrisszeitraumes eine Tötung oder Verletzung nicht flugfähiger Tiere ausgeschlossen wird, wie durch die Festlegung zum Schutz von Fledermäusen bereits sichergestellt ist.“

Es ist noch darzustellen, welche Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen für den Star vorgesehen sind.

Weiter wird in der ASP vorgegeben:

„Hinsichtlich Brutgeschehen bei nicht planungsrelevanten Vogelarten sind Verbotstatbestände auszuschließen, wenn der Abbruch außerhalb der Brutzeit erfolgt. Zudem sind die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar einzuhalten. Mit dem Rodungsgut ist wie beschrieben vorzugehen.“ Dieser Einschätzung schließt sich die UNB an.

Es wird weiterhin angeregt, die allgemeinen Empfehlungen der ASP auf S. 17 und 18 umzusetzen.

Aus planungsrechtlicher Sicht:

Der Regionalplan Düsseldorf (RPD) stellt das Plangebiet „Schalbruch 32-36“ als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hilden stellt das betroffene Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Die Planungsmaßnahme entspricht den derzeitigen FNP-Darstellungen der Stadt Hilden. Damit kann der Bebauungsplan als aus den Darstellungen des FNP entwickelt angesehen werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zur Eingabe der Unteren Wasserbehörde:

Die Hinweise werden beachtet. Ein Entwässerungskonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erstellt und mit der der UWB Kreis Mettmann abgestimmt.

Zur Eingabe der Unteren Immissionsschutzbehörde:

Der Anregung der Unteren Immissionsschutzbehörde wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt: Aufgrund der geringen Größe des Betriebes (es werden die Räumlichkeiten einer ehemaligen kleinen Gastwirtschaft genutzt, die verträglich zu einem „Allgemeinen Wohngebiet WA“ der BauNVO (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) war) gehen derzeit weder relevante geruchliche noch lärmbezogene Emissionen von dem Betrieb aus. Beschwerden liegen nicht vor. Hinzu kommt die Art des Betriebs, wonach die Catering-Produkte in vielen Fällen an den Eventstandorten gefertigt werden, nicht am Standort Herderstraße 95. Für eine Ausweitung des Betriebes vor Ort bestehen keine Kapazitäten, da dann die Charakteristik eines Allgemeinen Wohngebietes nicht mehr eingehalten werden könnte. Nach Auskunft der städtischen Wirtschaftsförderung suchen die Betreiber ein anderweitiges Gewerbestandstück in Hilden.

Zur Eingabe der Unteren Bodenschutzbehörde:

Die Aussagen zum allgemeinen Bodenschutz und zu Altlasten werden zur Kenntnis genommen. Die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 geltenden Schutzansprüche des Mutterbodens werden berücksichtigt.

Zur Eingabe der Unteren Naturschutzbehörde:

Die Aussagen zum Landschaftsplan und zur Eingriffsregelung / Umweltprüfung werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass während des Abrisses Maßnahmen zum Baumschutz (v. a. Stamm und Wurzelwerk) vorzusehen sind, um Schädigungen aus Unachtsamkeit zu vermeiden, wird berücksichtigt.

Die Anmerkungen und Einschätzungen der UNB zum Artenschutz bzw. zur vorgelegten ASP werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Untersuchungen zu Fledermäusen und zum Star wurden durchgeführt und die ASP entsprechend ergänzt.

Der Forderung der Darstellung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen für den Star wurde ebenfalls gefolgt und die ASP entsprechend ergänzt.

Der Anregung, die allgemeinen Empfehlungen der ASP auf S. 17 und 18 umzusetzen, wird nicht gefolgt, da es sich lediglich um allgemeine, aus gutachterlicher Sicht wünschenswerte, Empfehlungen handelt.

Zur Eingabe aus planungsrechtlicher Sicht:

Die Aussagen aus planungsrechtlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen.

1.7 Schreiben LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Datum vom 27.07.2022

Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes sind nicht erkennen. Zu beachten ist, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bo-

dendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Des Weiteren ergeht ein Hinweis zur Vorgehensweise beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Aussage und der Hinweis beim Auftreten archäologischer Bodenfunde werden zur Kenntnis genommen. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird im weiteren Verfahren beteiligt.

1.8 Schreiben der Stadtwerke Hilden GmbH mit Datum vom 27.07.2022

Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass die Stromversorgung im Planbereich abhängig vom Leistungsbedarf der Objekte sei. Nähere Angaben, z.B. zur Einrichtung von Ladepunkten für E-Mobilität, seien notwendig. Auf die ggf. notwendige Einrichtung einer Trafostation innerhalb des Plangebietes (Flächenbedarf von 20m²) wird hingewiesen.

Die Wasser- und Gasversorgung sei gesichert. Der Anschluss müsse in einem direkt angrenzenden Hausanschlussraum zur öffentlichen bzw. privaten Straße erfolgen.

Eine Verlegung von Versorgungsleitungen ins Plangebietinnere sei mit Grunddienstbarkeit realisierbar.

Eine Versorgung mit Glasfaseranschlüssen sei aus dem nördlichen Gehwegbereich möglich. Im Zuge der Erschließung solle ein DN100 Kabelschutzrohr aus dem öffentlichen Bereich bis in den Bereich der Hauseinführungen mitverlegt werden. Die Hauseinführungen sollten für einen Einbau von Telekommunikationskabeln mehrerer Telekommunikationsdienstleister vorgerüstet sein.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zunächst ergeht ein Hinweis auf die in Aufstellung befindliche Stellplatzsatzung der Stadt Hilden. § 4 Abs. 4 dieser Satzung beinhaltet, dass bei 10 und mehr KFZ-Stellplätzen für mind. 30% der Plätze die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung in Form von Ladeinfrastruktur (Leerrohre) zu schaffen sind. Leerrohre und Anschlüsse für Ladesäulen werden daher vorgesehen. Die Stellplatzsatzung ist am 24.09.2022 in Kraft getreten.

Nähere Aussagen zum Leistungsbedarf der Objekte werden im weiteren Verlauf der Planung gemacht.

Die Hinweise zu Wasser und Gasversorgung und zur Versorgung mit Glasfaseranschlüssen und zum Einbau von Telekommunikationskabeln werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verlauf der Planung berücksichtigt. Die Stadtwerke Hilden GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

1.9 Schreiben Bund für Umwelt -und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden mit Datum vom 29.07.2022

Die BUND Ortsgruppe Hilden weist zunächst darauf hin, dass es sich bei der Stellungnahme um eine, innerhalb der geforderten Antwortfrist, vorläufige erste Stellungnahme handle. Dem Schreiben der BUND Ortsgruppe Hilden sind mehrere Anlagen beigelegt.

Zu Rechtsgrundlagen:

Es wird auf das seit dem Jahr 2021 zusätzlich existierende NRW Klimaanpassungsgesetz und dessen verschärften Bedingungen hingewiesen. Es wird gefordert, dass diese in den aktuellen Planungen behandelt werden sollen. Hierzu werden die folgenden Paragraphen aus einer Veröffentlichung der NRW Landesregierung zitiert:

„§ 4 Umsetzung der Klimaanpassungsziele durch die Landesregierung

(5) Bei der Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels und der Steigerung der Klimaresilienz kommen dem Schutz und dem Ausbau der grünen Infrastruktur eine besondere Bedeutung zu.“

„§ 5 Klimaanpassung durch andere öffentliche Stellen

(1) Die anderen öffentlichen Stellen haben ebenfalls eine Vorbildfunktion zur Anpassung an den Klimawandel und erfüllen diese in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.“

„§ 6 Berücksichtigungsgebot

Das Berücksichtigungsgebot konkretisiert die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und kommt bei allen ihren Planungen und Entscheidungen zum Tragen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen. Das Gebot umfasst sowohl Verwaltungsentscheidungen mit Außenwirkung als auch Entscheidungen ohne Außenwirkung.

In einigen Bundesgesetzen, wie dem Baugesetzbuch, wird die Klimaanpassung bereits ausdrücklich als zu berücksichtigendes öffentliches Interesse aufgeführt, in anderen Gesetzen ist dies jedoch bisher nicht der Fall.“

Dies würde belegen, dass die Berücksichtigung der Klimaanpassung in Bauplanungsangelegenheiten bereits im BauGB vorgeschrieben sei. Eine Berücksichtigung würde daher auch im Rahmen der aktuellen Planung erwartet.

Zu Besitz- und Nutzungsverhältnisse sowie Flächenaufteilung:

Es wird auf die Flächenaufteilung des Plangebietes hingewiesen (gesamt 3.100. qm), wovon sich „rund 750 qm im Besitz des Eigentümerehepaars“ befänden und 2.350 qm Gartenflächen den Wohngebäuden „zugeordnet“ seien. Es wird auf das Flurstück (42) hingewiesen, welches sich im Eigentum der Stadt Düsseldorf befände. Gerade die Gartenflächen und auch die Grundstücke der Stadt Düsseldorf – besonders auch die Uferbereiche des Hoxbach, werden von der BUND Ortsgruppe Hilden, genauso wie es auch die Landesregierung NRW tun würde, als klimarelevant angesehen.

Außerdem seien auch die Notwendigkeiten der WRRL [Wasserrahmenrichtlinie] zu beachten, wonach spätestens bis 2027 ein guter ökologischer Zustand auch hier erreicht werden soll. Es wird für unzulässig bzw. für bedenklich gehalten, dass versucht würde, das Gelände im Gegensatz zu den rechtlichen Vorgaben zu vermarkten.

Zur Beschreibung des Plangebietes und des Umfeldes:

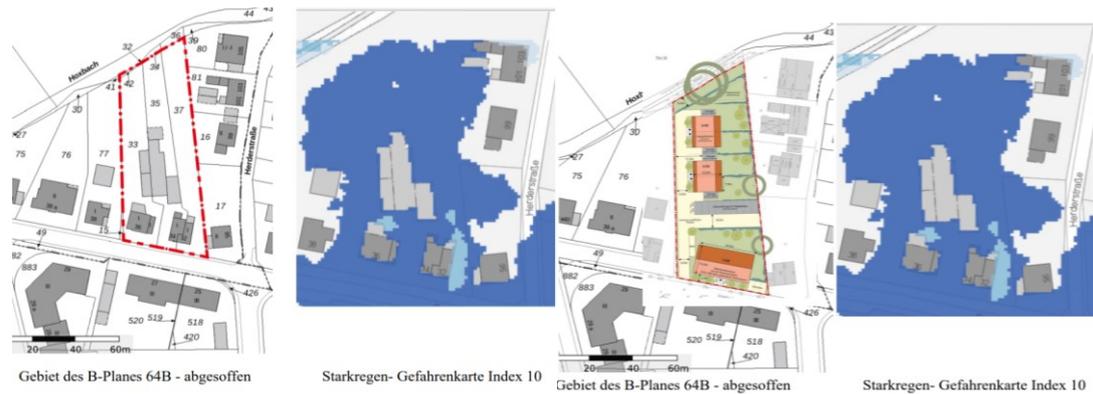
In der Beschreibung des Umfeldes über die Straße Schalbruch würde fehlen, dass dort Mehrfamilienhäuser das Stadtbild prägen würden. Es solle nicht vermittelt werden, es handle sich um ein „typisches Einfamilienhaus-Gebiet“, in dem man deshalb nun bei „Ebbe“ Einfamilienhäuser in Bachnähe platzieren und verkaufen bzw. vermieten möchte.

Fragen aus der Bürgeranhörung

Es werden Fragen von Bürger und Bürgerinnen aus dem Protokoll der Informationsveranstaltung zitiert und die Antworten dazu bewertet.

Auf die Frage danach, ob eine öffentliche Förderung im Bebauungsplan festgeschrieben werden könne, sei nicht erörtert worden, ob es wegen „rechtlichen“ Widerständen Probleme mit „öffentlicher Förderung“ geben könne. Außerdem sei auf darauf resultierende Risiken ebenfalls nicht hingewiesen worden.

Die Antwort auf die Frage nach den Beweggründen des Verkaufs, wird als unpräzise und „Falsch“ hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme angesehen. Ein Vergleich der bisherigen baulichen Nutzung mit der Planung würde eine zum Bach hin zusätzliche Bebauung auf bisher unbebauten Flächen zeigen. Hierzu wird auf folgende Anlage verwiesen:



Anlage 1: Bebauung und Verkauf bei Ebbe – bei Starkregen abgesoffen; Stellungnahme BUND, Ortsgruppe Hilden

Die Antworten auf den Bürgerhinweis, dass das Gebiet früher bereits von Hochwasser betroffen war, werden als nicht wirklich „hochwassersensibel“ angesehen. Es wird nochmals auf die oben dargestellte Anlage verwiesen. In dieser Karte sei das gesamte geplante Baugebiet (bei dem Starkregenindex 10 aus der Gefahrenkarte der Stadt Hilden) tiefblau eingefärbt (entspricht einer Fluthöhe von mindestens 100 cm).

Die auf der Bürgerinformationsveranstaltung angeführte „Starkregenmanagementkarte“ könne nur als rückwärtsgewandte „Hoffnungskarte“ angesehen werden. Auch wenn dies der „amtlichen Vorausschau“ folge, würden doch die Ereignisse der jüngeren Zeit zeigen, dass dies keine risikoadäquate Vorausplanung sei für eine beabsichtigte Nutzung für mindestens 50 Jahre (also bis in das Jahr 2070). Ein Rückgriff auf das Starkregenereignis vom Juli 2021 taugt nicht, um zu erwartende Risiken abzubilden.

Es wird davor gewarnt, die damaligen Regenmengen auch für die folgenden Jahre und Jahrzehnte weiter zu unterstellen.

Es wird für unverantwortlich gehalten, in einer öffentlichen Anhörung ohne Hinweis auf wahrscheinliche und mögliche Risiken „zu Gunsten“ eines an Vermarktung interessierten Eigentümer-Investor zu referieren.

Zur Wertung der Stellungnahme als vorläufige Stellungnahme:

Gutachten etc. seien teilweise noch nicht erstellt. Andere Gutachten (wie zum Artenschutz und Hydrologie), die bereits erstellt sein sollen, seien bei der Stadt Hilden nicht abrufbar gewesen. Folgender Screenshot wird beigelegt:

Anhänge

Plandarstellung

- **Bebauungsplan Nr. 64 B, beschlossener städtebaulicher Entwurf**
BP_64B_Variante2
- **Bebauungsplan Nr. 64 B für den Bereich der Grundstücke Schalbruch 32-36;**
Bebauungsplan-Entwurf Stand Juni 2022

Begründung

- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 64 B_Entwurf_Stand Juni 202

Bekanntmachungen im Amtsblatt

- **Bebauungsplan Nr. 64 B für den Bereich der Grundstücke Schalbruch 32-36; Aufstellungsbeschluss**
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss 2021

Gutachten

- **Bebauungsplan Nr. 64 B für den Bereich der Grundstücke Schalbruch 32-36;**
Hydrogeologische Gutachten-10/2021
- **Bebauungsplan Nr. 64 B für den Bereich der Grundstücke Schalbruch 32-36;**
Artenschutzvorprüfung AVP 1 Stand 01/2022
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - Eingriffs-/Ausgleichs
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - Kartendarstellung

Präsentation zur Öffentlichkeitsbeteiligung am 02.06.2022

- Präsentation zur Öffentlichkeitsbeteiligung am 02.06.2022

Sitzungsvorlagen

- **Bebauungsplan Nr. 64 B für den Bereich der Grundstücke Schalbruch 32-36; Aufstellungsbeschluss**
Vorlage für die Sitzung des STEA am 09.06.2021
Sitzungsvorlage zum Aufstellungsbeschluss Juni 2021
- **Bebauungsplan Nr. 64 B für den Bereich der Grundstücke Schalbruch 32-36; Entscheidung über den städtebaulichen Entwurf**
Sitzungsvorlage Entscheidung über d. städtebaulichen Entwurf

Protokolle

- Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 02.06.2022

Anlage 2: Angesprochene Gutachten nicht bei der Stadt Hilden abrufbar-26.07.22; Stellungnahme BUND, Ortsgruppe Hilden

Zu Klimagutachten:

Das Klimagutachten aus dem Jahr 2009 dürfte mittlerweile „überholt“ sein. Im Rahmen anderer Verfahren („Bungert-Gelände“) seien bereits neuere Untersuchungen bzw. Gutachten zitiert worden. Die Planungen sollten sich nicht auf 13 Jahre alte Gutachten berufen.

Allerdings würde in diesem älteren Gutachten schon als eine Aufforderung folgende zu lesen sein: „Es sollte möglichst wenig neu versiegelt werden (Bewahrung eines hohen Vegetationsanteil)“.

Es wird auf Seite 18 der „Begründung mit Umweltbericht“ hingewiesen und das folgende Geschriebene als nicht seriös bewertet. „Die Ergebnisse dieser Karten sind in Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.“

Es würden lediglich die für das sog. Szenario 2 erstellten Karten berücksichtigt und dazu Maßnahmen erläutert. Diese Maßnahmen seien nicht geeignet, zukünftigen Gefahren wirksam zu begegnen.

Das sog. 100-jährige mit einer angenommenen Gesamtniederschlagshöhe von 50,9 mm würde Regen-Ereignisse unterstellen, die weit unterhalb der aktuell zu erwartenden und in 2021 bereits „erreichten“ Mengen liegen würden (es wird nochmals auf die Anlage 1 verwiesen). Mit diesen Informationen mögliche Käufer*innen in den „April zu schicken“ sei unverantwortlich.

Zu Ziel und Zweck des Planungsentwurfs:

Die Aussage „der Abstand zum ... Hoxbach soll vergrößert ... werden“ sei eine Täuschung, weil die Bebauung deutlich sichtbar näher an den Hoxbach heranrücken würde.

Bei diesen schwierigen Verhältnissen sei ein Bebauungsplan im „Regelverfahren“ nicht nur ein falsches Signal, sondern auch eine „Täuschung“ der Öffentlichkeit und möglicher Kauf- und Mietinteressenten.

Es wird in Frage gestellt, ob es für diesen Bereich eine Elementarversicherung geben könne. Wenn das nicht der Fall sei, dürfte bei zukünftigen Bewohnern nach dem nächsten Starkregen existenzielle Notlagen ausgelöst werden.

Die Neubebauung in diesem Bereich sei nicht für zielführend und es wird ein „Moratorium“ vorgeschlagen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis, dass es sich um eine vorläufige erste Stellungnahme handele, wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ohnehin im Rahmen der Offenlage noch ein weiteres Mal beteiligt wird. Auf die seitens der BUND Ortsgruppe Hilden beigefügten Anlagen wird im Rahmen der Stellungnahme eingegangen. Auf das ebenfalls beigefügte Foto eines angeblichen Anwohners, welches eine überflutete Wiese, Tage nach dem Hochwasser 2021 zeigen soll, wird nicht eingegangen, da es weder zu verorten noch näher zu verifizieren ist.

Zu Rechtsgrundlagen:

Sowohl bereits länger existierende als auch neuere Rechtsgrundlagen mit Bezug zu im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden klimatischen Aspekten werden in der vorliegenden Planung bereits entsprechend berücksichtigt. So hat gerade die vorliegende Planung u.a. zum Ziel, vorhandene Grünstrukturen, wie z.B. einen 5 m breiten Streifen zum Hoxbach hin, planerisch zu sichern und jegliche Nutzung hierin auszuschließen. Gegenüber der heutigen Situation, die bereits durch eine Versiegelung mit zahlreichen Haupt- und Nebengebäuden sowie Nebenanlagen (letztere aktuell auch im 5 m Streifen zum Hoxbach) gekennzeichnet ist, tritt durch die Planung keine Verschlechterung ein, im Gegenteil. In der Planung sind darüber hinaus weitere Maßnahmen berücksichtigt, die der rechtlich geforderten Anpassung an den Klimawandel explizit entsprechen. So sind zum einen extensive Dachbegrünungen auf Flachdächern der Doppelhaushälften sowie der Garagen-/Carpordächern festgesetzt. Zum anderen sind zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Festsetzungen zur Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien für private Zufahrten, Terrassen und Gartenwegen getroffen worden. Des Weiteren ist zum Schutz des Artenreichtums und des Mikroklimas eine Festsetzung zur Begrünung von Vorgartenbereichen gemacht worden.

Nicht zuletzt wurden im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung der planerische Eingriff und die Notwendigkeit von Kompensationsmaßnahmen ermittelt und bewertet. Demgemäß werden die Eingriffe in den Naturhaushalt vollständig im Plangebiet ausgeglichen.

Zu Besitz- und Nutzungsverhältnisse sowie Flächenaufteilung:

Was die Besitz-, Nutzungsverhältnisse und die Flächenaufteilung betrifft, so wird darauf verwiesen, dass sich die gesamten rd. 3.100 qm Plangebiet, mit Ausnahme des rd. 12 qm großen Grundstückes der Stadt Düsseldorf, im Besitz des Eigentümerehepaars befinden. Ein Erwerb des letztgenannten Grundstückes durch das Eigentümerehepaar ist vorgesehen (Abstimmungen haben bereits stattgefunden). Von diesen rd. 3.100 qm sind aktuell 795 qm versiegelte Fläche (siehe Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung) und 1.590 qm Gartenfläche (strukturarm).

Wie bereits ausgeführt, werden gerade erst durch die Planung vorhandene Grünstrukturen, wie z.B. der 5 m breite Streifen zum Hoxbach hin (hier fällt auch das Grundstück der Stadt Düsseldorf darunter), planerisch gesichert. Entgegen der Meinung der BUND Ortsgruppe Hilden wird dieser Bereich also gerade nicht vermarktet. In Abstimmung mit dem BRW (Bergisch-Rheinischer-Wasserverband) wurde die Bezeichnung des Bereichs in „Gewäs-

serrandstreifen“ geändert und eine Festsetzung zur Bepflanzung mit autochthonen, für ein Gewässer typischen Gehölzen, hinzugefügt.

Was den Schutz der als klimarelevant angesehenen Gartenflächen betrifft, so wird darauf verwiesen, dass im Bebauungsplan eine städtebaulich unerwünschte Bebauung und Versiegelung der Grundstücke, insbesondere auch durch grundsätzlich zulässige Nebenanlagen, explizit begrenzt wurde. Hierzu wurde festgesetzt, dass die in den allgemeinen Wohngebieten (WA1 und WA2) festgesetzte GRZ von 0,4 durch die Grundflächen baulicher Haupt- und Nebenanlagen (inkl. Terrassen, Wege und Zufahrten) nur bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,6 überschritten werden darf. Weitere Überschreitungen, auch in geringfügigem Ausmaß, sind unzulässig. Hierdurch soll ein möglicher für die örtlichen Verhältnisse untypischer Versiegelungsgrad vermieden und eine erwünschte Begrünung der nichtüberbaubaren Grundstückflächen begünstigt werden.

Ohne diese Festsetzung wäre dagegen ein Erhalt der Gartenflächen nicht in dem Maße gesichert, da diese, wie bereits heute geschehen, bspw. durch zulässige Nebenanlagen überbaut werden dürften.

Zur Beschreibung des Plangebietes und des Umfeldes:

Das städtebauliche Umfeld wird berücksichtigt. Entsprechend ist entlang der Straße Schalbruch der Bau eines Mehrfamilienhauses vorgesehen. Die Doppelhaushälften sind dagegen lediglich im rückwärtigen Bereich des Plangebietes vorgesehen, wo sich angrenzend ebenfalls vornehmlich Einfamilienhäuser befinden. Die geplante Bebauung fügt sich vollständig in das städtebauliche Umfeld ein.

Zu Fragen aus der Bürgeranhörung

Zunächst wird darauf verwiesen, dass es sich bei den durch die BUND Ortsgruppe Hilden zitierten Passagen aus der Bürgerinformationsveranstaltung um Teile des Protokolls der Informationsveranstaltung handelt. Darin wird explizit darauf verwiesen, dass es sich nicht um ein Wortprotokoll handelt, sondern um ein Inhaltsprotokoll. Sowohl die Fragen der anwesenden Bürger und Bürgerinnen als auch Antworten der Vertreter des Planungsamtes und des beauftragten Planungsbüros sind daher nicht wortwörtlich dargestellt. Es handelt sich jeweils um eine Darstellung der Kernaussagen bzw. der wesentlichen Inhalte.

Bewertungen der in diesem Protokoll dargestellten Inhalte seitens der BUND Ortsgruppe Hilden können daher nur als unvollständig angesehen werden, da der BUND Ortsgruppe Hilden nur die Kernaussagen bzw. wesentlichen Inhalte der Fragen/Antworten bekannt sind. Insbesondere die Vorwürfe, Sachverhalte wären unvollständig erörtert, auf Risiken nicht hingewiesen worden, oder Antworten unpräzise gegeben worden, werden daher zurückgewiesen.

Bezüglich der Eingabe zu „rechtlichen“ Widerständen und Problemen mit „öffentlicher Förderung“ wird angemerkt, dass die Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums in dem MFH an der Straße Schalbruch vor Satzungsbeschluss durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen dem Bauherrn und der Stadt gesichert wird.

Bezüglich der beigefügten Anlage 1 Bebauung und Verkauf bei Ebbe – bei Starkregen abgesoffen; Stellungnahme BUND, Ortsgruppe Hilden wird auf die Kartendarstellung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (Bestand) verwiesen und insbesondere der Teil, welcher die tatsächliche heutige Bebauung darstellt. Hier wird noch einmal deutlich, dass die Grundstücke bereits heute zu einem großen Teil, sogar bis direkt an die Böschung des Baches, versiegelt sind. Die tatsächliche Situation entspricht eben nicht der Katastergrundlage, welche die BUND Ortsgruppe Hilden in ihrer Anlage 1 verwendet. Es wird korrekt angemerkt, dass zum Teil Bebauung auf bisher unbebauten Flächen geplant ist, andererseits wird aber auch Bebauung auf anderen Flächen zurückgenommen und versiegelte Flächen entsiegelt. Im Ergebnis bleiben großzügige Gartenflächen erhalten und der 5 m breite Streifen entlang des Hoxbaches wird entsiegelt und zukünftige bauliche Nutzungen hierin planerisch ausgeschlossen.



Abb. 1: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag – Kartendarstellung Bestand (links), Stand Juni 2022 und beschlossener Städtebaulicher Entwurf (rechts)

Die Kritik an der Verwendung der „Starkregenmanagementkarte“, anstatt der durch die BUND Ortsgruppe angeführten Gefahrenkarte mit Starkregenindex 10 der Stadt Hilden, wird nicht geteilt.

Im Jahr 2021 wurde ein kommunales Handlungskonzept zum Starkregenrisikomanagement mit Starkregengefahrenkarten für die Stadt Hilden erstellt. Im Rahmen des Projekts sind Starkregengefahren- und -risikokarten sowie je eine Fachkarte zu dem Handlungskonzept „Flächenvorsorge“ und „Krisenmanagement“ erarbeitet worden. Die Ergebnisse dieser Karten sind in Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Gemäß der Gefahrenkarte (Szenario 2; KOSTRA Modellregen 100-jährlich) ergibt sich eine Betroffenheit für Teile des Plangebietes. Für das Szenario 2 wurde ein „regional differenziertes, statistisches Regenereignis“ mit der Dauer von einer Stunde und einer Jährlichkeit von 100 Jahren angenommen, das zu einem außergewöhnlichen Oberflächenabflussereignis führt. In Teilen des Plangebietes kommt es demgemäß zu einer maximalen Überflutungstiefe 10 bis 50 cm.

Die Berücksichtigung dieser Gefahrenkarte, welche auf dem beschriebenen Szenario basiert, wird auch mit Blick auf die Zukunft als ausreichend angesehen.

Es wird darauf verwiesen, dass im Rahmen des weiteren Planverfahrens des Vorhabens der seitens der Stadtverwaltung Hilden empfohlene Leitfaden „Wassersensibel planen und bauen“ der Stadtentwässerungsbetriebe Köln berücksichtigt wird. Darüber hinaus beinhaltet die Planung die Festsetzung von extensiven Dachbegrünungen auf Flachdächern und Carports sowie einen Erhalt der für das Plangebiet und dessen Umgebung typischen Grünflächenanteils, dies u.a. mit dem Ziel der Verbesserung der Regenrückhaltung bei Starkregenereignissen.

Zur Wertung der Stellungnahme als vorläufige Stellungnahme:

Entgegen der Darstellung der BUND Ortsgruppe Hilden standen die entsprechenden Gutachten zur Hydrogeologie und zur Artenschutzprüfung der Stufe 1 während des gesamten Zeitraums der Beteiligung zur Verfügung. Dies zeigt insbesondere auch der seitens der BUND Ortsgruppe Hilden beigefügte Screenshot vom 26.07.2022. Hier sind die entspre-

chenden Gutachten unter dem Punkt „Gutachten“ aufgeführt. Betitelt mit „Hydrogeologische Gutachten-10/2021“ und „Artenschutzvorprüfung AVP 1 Stand 01/2022“. Darüber hinaus sind die wichtigsten Ergebnisse und Inhalte dieser Gutachten in der Begründung zum Bebauungsplan sowie in der Bebauungsplanzeichnung enthalten, welche der BUND Ortsgruppe Hilden im Rahmen der Beteiligung vorlagen. Bei Problemen mit dem Herunterladen der Inhalte hätte sich die BUND Ortsgruppe Hilden jederzeit an den entsprechenden Ansprechpartner seitens der Stadtverwaltung oder des beauftragten Planungsbüros wenden können. Die jeweiligen Kontaktdaten sind an gleicher Stelle der Internetseite der Stadt Hilden aufgeführt, auf der auch die Dokumente zum Herunterladen aufgeführt sind.

Zu Klimagutachten:

Die Kritik hinsichtlich der Berücksichtigung des Klimagutachtens aus dem Jahr 2009 wird zurückgewiesen. Die Aussagen und Ergebnisse des Gutachtens für den Bereich des Plangebietes haben sich nicht verändert. Genauso wenig, wie sich etwas an der Situation des Plangebietes oder dessen unmittelbarer Umgebung geändert hat. Die Aussagen haben daher weiterhin Bestand und werden im Rahmen der Planung berücksichtigt. So geschieht der planerische Eingriff maßvoll, extensive Dachbegrünungen auf Flachdächern und Carports/Garagen sind vorgesehen, der Luftaustausch mit der Umgebung wird möglichst nicht beeinträchtigt und der Erhalt von Grünstrukturen ist vorgesehen.

Zu den erneuten Anmerkungen bezüglich des Umgangs mit Starkregenereignissen wird auf die entsprechenden Stellungnahmen zum Punkt „Fragen aus der Bürgeranhörung“ verwiesen.

Zu Ziel und Zweck des Planungsentwurfs:

Wie bereits ausgeführt, werden gerade erst durch die Planung vorhandene Grünstrukturen, wie z.B. der 5 m breite Streifen zum Hoxbach hin, planerisch gesichert. Heute dort vorhandene bauliche Nutzungen werden entfernt. Nichtsdestotrotz rückt die geplante Doppelhausbebauung näher an den Hoxbach heran. Eine Bebauung in diesem Bereich, z.B. durch zulässige Nebenanlagen, ist jedoch bereits heute möglich und zum Teil auch erfolgt.

Der Hinweis auf die Elementarversicherung wird zur Kenntnis genommen. Der Abschluss einer Elementarversicherung ist ein wichtiger ergänzender Baustein der Vorsorgemaßnahmen. Informationen zur Elementarversicherung sind z.B. auf der Homepage des Umweltministeriums Nordrhein-Westfalen abrufbar.

Mit dem Bebauungsplan werden wichtige planerische Ziele verfolgt. So werden u.a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dringend benötigten und zum Teil öffentlich geförderten Wohnraum zu errichten sowie den Abstand zum an der nördlichen Grundstücksgrenze liegenden Hoxbach planungsrechtlich zu sichern. Der Forderung nach einem „Moratorium“ für dieses Bebauungsplanverfahren wird daher nicht gefolgt.

2. die Anregungen aus dem Protokoll zur Bürgeranhörung am 02.06.2022 werden zur Kenntnis genommen.
3. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 64B sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hilden-Nord zwischen der Straße Schalbruch und dem Verlauf des Hoxbach. Es wird begrenzt durch die westliche Grenze des Flurstückes 33 im Westen, die Böschungsoberkante des Hoxbaches im Norden, die Ostgrenze des Flurstückes 37 im Osten und die Straße Schalbruch im Süden. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,31 ha.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 64B ist es, im Plangebiet eine Wohnbebauung, bestehend aus Ein- und Mehrfamilienhäusern, zu ermöglichen. Dabei sollen auch Klimaschutzaspekte Berücksichtigung finden.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Begründung vom Oktober 2022 zu Grunde.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 11 Nein-Stimmen vom Bündnis 90/DIE GRÜNEN und 1 Enthaltung der AfD Fraktion.

7.3	Bebauungsplan Nr. 264 für einen Bereich zwischen St.Konrad-Allee und Richrather Straße; 1. Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung 2. Offenlagebeschluss	WP 20-25 SV 61/099
-----	---	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt abzuhandeln:

1.1 Stellungnahme des Kreises Mettmann vom 11.01.2021

Untere Wasserbehörde:

Es wird mitgeteilt, dass gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans der Stadt Hilden grundsätzlich keine Bedenken bestünden, wenn folgende Hinweise beachtet würden:
Das Plangebiet liege außerhalb eines Überschwemmungsgebietes für ein HQ 100 und außerhalb von Wasserschutzonen. Die Regenwasserentwässerung des o.g. Bebauungsplangebietes erfolge größtenteils über das Regenüberlaufbecken (RÜB) an der Weststraße, das vom BRW betrieben wird, in die Itter. Ein kleinerer Teil des Bebauungsplangebietes entwässere das Regenwasser über die St.-Konrad-Allee in den Garather Mühlenbach (DE-10-G).

Beide Einleitungsstellen seien mit einer Ordnungsverfügung belegt, in der ein weiterer Anschluss von versiegelten und abflusswirksamen Flächen an den Kanal ausgeschlossen sei. Bei einer Nachverdichtung des Bebauungsplangebietes sei der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Kreises Mettmann ein Entwässerungskonzept vorzulegen und mit der UWB Kreis Mettmann abzustimmen, das nachweislich einen Anschluss der zu entwässernden Flächen an die Regenentwässerung ausschließe.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

Untere Bodenschutzbehörde:

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.
Es wird ferner mitgeteilt, dass für das Plangebiet keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vorliegen, und daher keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Kreisgesundheitsamt:

Es wird mitgeteilt, dass aufgrund der Corona-Situation eine Bearbeitung dieses Bebauungsplanes durch das Gesundheitsamt nicht möglich sei.

Untere Naturschutzbehörde:

Es wird mitgeteilt, dass keine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss erforderlich sei. Ferner könne gemäß § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.

Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass durch den mit einer Realisierung der Planung verbundenen Rückbau eine Beeinträchtigung von gebäudebewohnenden Arten entstehen könnte. Auch die auf dem Gelände stehenden Gehölze böten Potential als Lebensstätte für Vogelarten. Um Tötungen von Fledermäusen und planungsrelevanten sowie sonstigen Vogelarten im Zuge des Umbaus zu vermeiden, bzw. das Potenzial für gebäudebewohnende Arten festzustellen, seien deshalb die abzureißenden Gebäude sowie die vom Bauvorhaben betroffenen Gehölze auf das Vorkommen geschützter Arten zu untersuchen und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I) zu erstellen.

Planungsrecht:

Es wird bestätigt, dass der Bebauungsplan aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden könne. Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Untere Wasserbehörde:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Es ist aus den folgenden Gründen kein Entwässerungsgutachten erstellt worden:

Die Planung dient hauptsächlich der Sicherung von Grünflächen, sowie des Bestandes, und ermöglicht nur geringfügige Erweiterungen, die auch gemäß § 34 BauGB zulässig wären. Es werden damit keine konkreten Bauvorhaben vorbereitet.

Ferner ist aus der direkten Umgebung des Plangebiets aus diversen Bauvorhaben bekannt, dass der Boden versickerungsfähig ist. Der Nachweis zur Versickerung soll daher in Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens gestellt und abgestimmt werden.

Im Bebauungsplan werden umfangreiche Festsetzungen zur Beschränkung der Versiegelung getroffen, und es wird festgesetzt, dass auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswässer auf den Grundstücken mit geeigneten Mitteln zu versickern sind.

Hiervon wird nur der Bereich der Reihenhäuser Gerhart-Hauptmann-Hof 1-50 ausgenommen. Diese Reihenhäuser haben sehr kleine Grundstücke, auf denen es daher sehr schwierig wäre, hier noch Möglichkeiten zur Versickerung zu schaffen (jeweils ca. 70m² Hintergärten sowie Vorgärten in einer Tiefe von deutlich unter 1,0m). Es werden hier nur geringfügige Anbauten an den Bestand in einer Tiefe von ca. 3m zugelassen (wie sie an einigen Reihenhäusern bereits vorhanden sind). Nur für diesen Bereich soll daher das zusätzlich anfallende Regenwasser wie bisher in den RW-Kanal eingeleitet werden.

Die Untere Wasserbehörde wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Untere Bodenschutzbehörde:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Kreisgesundheitsamt:

Angesichts des Planungsumfanges und der angestrebten Ziele des Bebauungsplanes sind keine gesundheitlich relevanten Einschränkungen durch die Planung erkennbar, sofern die Grünflächen im Wesentlichen erhalten bleiben und die Durchlüftung des Wohngebietes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Das Gesundheitsamt wird während der Offenlage beteiligt.

Untere Naturschutzbehörde:

Es wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I) erstellt, und die vorgeschlagenen Empfehlungen vollständig in den Bebauungsplan übernommen. Die Untere Naturschutzbehörde wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt.

Planungsrecht:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 04.12.2020

Es wird mitgeteilt, dass es keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich gibt. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit könne jedoch nicht gewährt werden. Daher wird mitgeteilt, dass im Falle des Fundes von Kampfmitteln im Zuge von Bauarbeiten die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen sind. Ferner wird im Fall von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Zu beachten sei in diesem Fall das Merkblatt für Baugrundeingriffe des Kampfmittelbeseitigungsdienstes.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Mitteilung und Empfehlungen werden als textlicher Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird im weiteren Verfahren beteiligt.

1.3 Stellungnahme von StraßenNRW vom 09.02.2020

Es wird mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestünden. Je nach Umfang der Verdichtung im Gebiet solle die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte zur Landesstraße hin überprüft werden. Es werde jedoch davon ausgegangen, dass die bestehende Bebauung nur verhältnismäßig gering erweitert wird, und es somit zu keiner ausschlaggebenden Erhöhung der Verkehrsbelastung kommt.

Zudem könnten aus dieser Planung gegenüber der Straßenbauverwaltung keine Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden, es werde außerdem auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der geringen Erweiterungsmöglichkeiten durch die Planung wird eine gesonderte Überprüfung der Knotenpunkte nicht für notwendig erachtet. Die durch die Planung entstehenden und die auf das Plangebiet einwirkenden Lärmbelastungen werden in einem schalltechnischen Gutachten untersucht und die Ergebnisse des Gutachtens vollumfänglich in den Bebauungsplan übernommen.

StraßenNRW wird im weiteren Verfahren beteiligt.

1.4 Stellungnahme PLEdoc vom 03.12.2020

Es wird mitgeteilt, dass von PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen seien:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.5 Stellungnahme des BUND Ortsgruppe Hilden vom 15.01.2021

Es wird mitgeteilt, dass im Rahmen des Bauleitplanverfahrens das Klimaanpassungsgesetz zu beachten sei.

Es wird angezweifelt, dass aufgrund der Planung „Planungsschäden“ in der befürchteten Größenordnung entstehen könnten.

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundene planerische Zielsetzung, die vorhandenen Grünflächen zu erhalten und einen planerischen Ausgleich zwischen dem vorhandenen Verdichtungspotenzial und dem Erhalt der Grünflächen zu erreichen, sei unrealistisch, da im Plangebiet kein Verdichtungspotenzial bestünde.

Die vorhandenen Grünflächen würden als unbedeutend behandelt.

Es wird ferner unterstellt, dass die Stadt Hilden nur gemäß den Interessen des Eigentümers Vonovia handle und die Mieter der Vonovia sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer und Mieterinnen und Mieter der Nachbarschaft im Gerhard Hauptmann Hof nicht beachte.

Die Erschließungs- und Verkehrssituation sei nicht hinreichend untersucht worden, da die Straße im Plan als 7,20 bis 7,40 m breit dargestellt werde, die Fahrbahn jedoch nur 3,4 bis 3,5 m breit sei. Da es keinen Gehweg gebe, könne eine beidseitige Wohnbebauung und die Nutzung der Verkehrsfläche für Fußgänger, Radfahrer und Autoverkehr nicht „verträglich realisiert werden“, und werde gefährliche Situationen generieren.

Der Alternativvorschlag aus der Bürgerschaft würde durch die „Lückenbebauung“ die Durchlüftung des Wohngebietes erschweren und in die bestehende Grünfläche eingreifen. Dies müsse aufgrund der klimatischen Entwicklung mit Hitzewellen aktuell und intensiv vorausschauend untersucht werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die klimatischen Bedingungen untersucht und abgewogen.

Die Auswirkungen der Planung in Bezug auf die Durchlüftung des Wohngebietes wurden im Verfahren geprüft und abgewogen. Dem Klimagutachten von 2008 (mit Revision September 2018) entsprechend befindet sich das Plangebiet in einem klimatisch günstigen Siedlungsraum mit mittlerer Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsintensivierung. Es wird daher empfohlen, bei einer potentiellen Verdichtung, diese nur maßvoll zu ermöglichen. Bei nutzungsintensiven Eingriffen sollten die Neubauten parallel zur Kaltluftströmung ausgerichtet werden, es sollte geringe Bauhöhen geben und eine möglichst geringe Versiegelung.

In der zur Offenlage vorgelegten Planung ist die Schließung der Baulücke in relativ geringer Bauhöhe vorgesehen, auch wird das Ziel einer geringen Versiegelung verfolgt. Der Baukörper ist jedoch nicht parallel zur Kaltluftströmung ausgerichtet, sondern unterbricht die Strömung. Allerdings ist direkt nördlich des Gebäudes St-Konrad-Allee 36 durch die Querspange Gerhart-Hauptmann-Hof und direkt südlich des Gebäudes St-Konrad-Allee 42 durch die unbebauten Grundstücksrandstreifen, die mit der Planung erhalten werden, eine Durchlüftung des Wohngebietes möglich. Eine wesentliche Beeinträchtigung der kleinräumigen Durchlüftung im Plangebiet und der direkten Umgebung ist daher nicht erkennbar.

Die „Planungsschäden“ wurden unter Einbeziehung der bekannten Informationen umsichtig ermittelt, es wurde ferner ausdrücklich dargestellt, dass nicht gewährleistet werden kann, dass im Rahmen eines Rechtsstreits den ermittelten Rechenwegen gefolgt werde.

Die planerische Zielsetzung, die vorhandenen Grünflächen zu erhalten und einen planerischen Ausgleich zwischen dem vorhandenen Verdichtungspotenzial und dem Erhalt der Grünflächen zu erreichen wird aufrechterhalten:

Auch ohne einen Bebauungsplan besteht im Plangebiet Baurecht nach § 34 BauGB. Die durch die Planung ermöglichten Erweiterungen wären generell heute schon möglich. Durch die planerischen Festsetzungen wird jedoch der Schutz von Grünflächen, Bäumen und Gehölzen in einem hohen Maß sichergestellt. Bei Verzicht auf die Planung bestünde abgesehen von der Baumschutzsatzung kein entsprechender Schutz. Zudem werden umfangreiche Festsetzungen zur Versickerung getroffen, die klimatisch positiv zu bewerten sind und bei der Genehmigung von Baumaßnahmen gemäß § 34 BauGB oft nur schwer durchgesetzt werden können.

Bei den vom BUND vermuteten Messfehlern im Grundlagenplan der Eigentümerin (dargestellte Straßenbreite von 7,20 bis 7,40 m) handelt es sich um einen Lesefehler. Hier handelt es sich nicht um Maße, sondern um Flurstücks-Bezeichnungen (720, 740 etc.).

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der BUND wird im weiteren Verfahren beteiligt.

- 2. die Anregungen aus dem Protokoll zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Online-Beteiligung und frühzeitige öffentliche Auslegung im Rathaus vom 12.02.2021 bis 26.02.2021) werden im Übrigen zur Kenntnis genommen.**
- 3. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 264 für den Bereich Gerhart-Hauptmann-Hof sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).**

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hilden-Süd zwischen St.-Konrad-Allee und Richrather Straße. Es wird begrenzt durch die westliche Straßenbegrenzung der St.-Konrad-Allee, die Süd und Westgrenze des Flurstücks 1200, die Nord- und Westgrenze des Flurstücks 794, die Westgrenze der Flurstücke 949, 131, 503, 504, 133, 134, die Südgrenze der Flurstücke 134, 751, 140 und 335, alle in Flur 62 der Gemarkung Hilden.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 264 ist es, die vorhandenen Grünflächen zu erhalten und einen planerischen Ausgleich zwischen dem vorhandenen Verdichtungspotenzial und dem Erhalt der Grünflächen zu erreichen.

Dem Offenlagebeschluss liegt der Entwurf der Begründung mit Stand vom Oktober 2022 zu Grunde.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 2 Nein-Stimmen der FDP und 3 Nein-Stimmen der BA.

7.4	53. Flächennutzungsplanänderung für einen Bereich zwischen der Hofstraße und der Eisenbahnlinie: Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung; Offenlagebeschluss	WP 20-25 SV 61/098
-----	---	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie folgt abzuhandeln:

(Die Inhalte der eingegangenen Schreiben werden zusammengefasst dargestellt, im Anhang sind die Schreiben in ihrer Gesamtdarstellung zu finden.)

1.1 Schreiben der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf vom 05.10.2022:

Der Flächennutzungsplanänderung wird zugestimmt, da die Gewerbefläche wegen ihrer Nähe zu einer Wohnbaufläche und einer Erschließung, die nur schwer zu realisieren wäre, nicht hinreichend marktfähig ist.

Zu dem Schreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Schreiben der Deutsche Bahn AG - DB Immobilien vom 10.10.2022

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung. Es wird in dem Schreiben auf Auflagen verwiesen, die den Fall einer Bebauung betreffen und auf Emissionen durch die Bahn aufmerksam gemacht.

Zu dem Schreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.3 Schreiben des Kreises Mettmann vom 17.10.2022

Untere Wasserbehörde

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird auf die geplante Wasserschutzzone III A Hilden Karnap hingewiesen.

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis zur Wasserschutzzone wird zur Kenntnis genommen und dem Umweltbericht unter dem Punkt Schutzgut Wasser hinzugefügt.

Untere Immissionsschutzbehörde

Es bestehen keine Bedenken

Untere Bodenschutzbehörde

Die geplante Änderung wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde begrüßt, da sie für das Schutzgut Boden positiv zu sehen ist. Daher bestehen keine Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde

Zum Landschaftsplan wird ausgeführt, dass ein westlicher Streifen des Plangebietes im Geltungsbereich des Landschaftsplans liegt. Es handelt sich um die Entwicklungsfläche D 1.6-19 „Karnap-West“ mit dem Ziel, den Landschaftszustand der Fläche bis zu einer Änderung der Bauleitpläne zu erhalten. Eine Beteiligung von Beirat, KULAN-Ausschuss und Kreis Ausschuss ist nicht notwendig.

Bezüglich der Eingriffsregelung werden mit der FNP-Änderung aus Sicht der UNB keine

Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die geplante Obstwiese wird als Aufwertung betrachtet. Angeregt wird, die Obstwiese streifenweise mit artenreichem Regio-Saatgut neu einzusäen und alte Obstbaumsorten zu verwenden.

Die UNB weist bezüglich des Artenschutzes darauf hin, dass das Gelände der Bahnlinie als Biotopverbund und Lebensraum für die streng geschützte und planungsrelevante Art „Zauneidechse“ (*Lacerta agilis*) dient. Um ihren Lebensraum und den Biotopverbund nicht zu beeinträchtigen, wird gefordert, dass der geplante Gehölz- und Heckenstreifen längs der Bahn nicht durchgängig, sondern abschnittsweise angelegt wird.

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise zum Landschaftsplan werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung in Punkt 2. ergänzt.

Die Anregung zur Eingriffsregelung wird zur Kenntnis genommen und im Falle der Umsetzung überprüft. Bei der Auswahl der Obstbaumsorten ist die Unterstützung des NABU Hilden geplant, so dass von der Auswahl ökologisch hochwertiger Pflanzen auszugehen ist. Vorgesehen ist auch die Einsaat von artenreichem Saatgut auf der gesamten Fläche der Obstwiese.

Die von der UNB vorgebrachten Hinweise zum Artenschutz werden in den Umweltbericht Punkt 7.3.2 eingearbeitet. Bei Umsetzung der geplanten Pflanzung des Gehölzstreifens werden die Belange der planungsrelevanten Art „Zauneidechse“ wie angeregt berücksichtigt.

Planungsrecht

Es bestehen Bedenken, da im Allgemeinen Siedlungsbereich „ASB“ (Darstellung Regionalplan für den Bereich) Flächen für die Landwirtschaft nicht vorgesehen sind. Diese sind in einem regionalplanerisch ausgewiesenen allgemeinen Freiraum oder Agrarbereich zu planen. Das Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung kann daher erst erfolgen, wenn für das Plangebiet der Regionalplan geändert wird.

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Anfrage gem. §34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW wurde am 16.09.2022 bei der Bezirksplanungsstelle Düsseldorf eingereicht. Bei Beginn des Planverfahrens wurde eine informelle Anfrage bezüglich der Änderungsabsichten bei der Bezirksplanungsstelle gestellt, die unter Vorbehalt positiv beantwortet wurde.

Auf Grund der Kleinräumigkeit des Plangebietes, welches sich am äußersten Rand des ASB befindet, sowie der nicht parzellenscharfen Darstellung des Regionalplanes, wird die Änderung von einer gewerblichen Baufläche in eine Fläche für die Landwirtschaft auch in einem ASB als vertretbar erachtet.

1.4 Schreiben von BUND und NABU vom 18.10.2022

Die Flächennutzungsplanänderung wird als erster Schritt in Richtung Umsetzung des Klimaanpassungsgesetzes gesehen und daher grundsätzlich begrüßt.

Um den Herausforderungen einer sich verschärfenden stadtklimatischen Situation in unserer dicht besiedelten Stadt gerecht zu werden, werden zwei Vorschläge zur Entwicklung des Gesamtgebietes gemacht. Diese betreffen die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen, die heute faktisch landwirtschaftlich genutzt werden. Als solche sollten diese insbesondere unter Klimaschutzaspekten über dieses Verfahren oder aber zu einem späteren Zeitpunkt über ein separates Verfahren gesichert oder entsprechend entwickelt werden.

Zu dem Schreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Es werden in dem Schreiben von BUND und NABU Vorschläge unterbreitet, die nicht das Plangebiet betreffen. Es wird angeregt, Flächen nördlich des Plangebietes, die derzeit als gegliedertes Gewerbegebiet (GE*) im Flächennutzungsplan dargestellt sind, ebenfalls als landwirtschaftliche Flächen im Flächennutzungsplan darzustellen. Entweder ist eine Erweiterung des jetzigen Plangebietes oder ein gesondertes Bauleitplanverfahren angedacht. Eine Erweiterung des Plangebietes wird grundsätzlich nicht empfohlen, da sich dadurch das jetzige Planverfahren verzögern würde, und damit auch die Anlage der Obstbaumwiese

se.

Auch gegen ein eigenes Aufstellungsverfahren für den nördlichen Bereich mit dem Ziel der Flächenumwandlung hin zu einer landwirtschaftlichen Fläche sprechen einige Gründe:

- Ein entscheidender Punkt ist, dass der Regionalplan die gesamte Fläche, auch das jetzige Plangebiet, als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) ausweist. In einem ASB sind allerdings landwirtschaftliche Flächen nicht vorgesehen. Sie sind eigentlich in einem regionalplanerisch ausgewiesenen allgemeinen Freiraum und Agrarbereich zu planen.

Auf Grund der begrenzten Fläche des Plangebietes, welches sich am äußersten Rand des ASB befindet, und der nicht parzellenscharfen Darstellung des Regionalplanes, wird diese kleinräumige Änderung des Flächennutzungsplanes in eine Fläche für die Landwirtschaft als vertretbar erachtet.

Es ist davon auszugehen, dass die von BUND und NABU angedachte nicht unerhebliche Vergrößerung der landwirtschaftlichen Fläche von der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf abgelehnt werden wird.

- Wie aus dem Klimaanpassungsgesetz NRW zitiert, ist die Klimaanpassung ein wichtiges zu berücksichtigendes öffentliches Interesse. Allerdings unterliegt sie in einem Bauleitplanverfahren auch dem Abwägungsgebot. Die gesamten nördlichen Flächen sind als gewerbliche Reserveflächen für die Zukunft der Stadt zu betrachten und im Gegensatz zu der Fläche im Änderungsbereich auch gut zu erschließen. Die Fläche „Vorschlag 2“ dient zudem der Sicherung des dort ansässigen Gewerbeparks.

Da die Berücksichtigung der Klimaanpassung nicht nur allgemein bedeutet, auf Bebauung zu verzichten, sondern sich auch auf die Ausgestaltung baulicher Maßnahmen bezieht, könnte sie bei einer eventuellen gewerblichen Überplanung des Gebietes -zumindest teilweise- umgesetzt werden.

- Bezüglich der Flächen „Vorschlag 1“ und „Vorschlag 2“ ist nach derzeitiger Einschätzung eine Bebauung nach §34 BauGB entlang der Hofstraße möglich. Soweit es aber ein Baurecht nach §34 BauGB gibt, ist die Ausweisung des Flächennutzungsplans rechtlich nicht bindend. Das heißt, die Fläche könnte, auch mit einer Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft, bebaut werden.

Um den Bereich „Vorschlag 1“ und „Vorschlag 2“ in gesamter Tiefe, ggfs. bis in die Nähe der Eisenbahntrasse tatsächlich zu bebauen, bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplans. Das heißt, dass hier die dann konkreteren Planungsabsichten erneut in die Abwägung eingestellt würden und alle Beteiligungsschritte zur Anhörung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit eröffnen, die Planungsabsichten zu beeinflussen.

2. **die öffentliche Auslegung der 53. Flächennutzungsplanänderung für einen Bereich zwischen der Hofstraße und der Eisenbahnlinie sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).**

Das Plangebiet liegt im Süden des Hildener Stadtgebietes zwischen der Eisenbahntrasse Düsseldorf-Köln und der Hofstraße. Im Westen wird das Plangebiet teilweise von der westlichen Grenze der Flurstücke Nr. 249 (Flur 56) und 456 (Flur 57) begrenzt. Die nördliche Grenze der Flurstücke Nr. 17 und 315 tlw., stellen die nördliche Grenze des Geltungsbereiches dar. Zudem umfasst das Plangebiet die Flurstücke Nr. 16, 396 tlw., 19 tlw. (alle in Flur 57) und Nr. 2 tlw., 8 tlw., 197 tlw., 194 tlw. (alle in Flur 56). Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Hilden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Fläche mit der Darstellung Gewerbegebiet gegliedert (GE*) in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden, um die Voraussetzung für die Pflanzung einer landwirtschaftlich genutzten Obstbaumwiese zu schaffen.

Dem Offenlagebeschluss liegt der Entwurf der Begründung (einschließlich Umweltbericht) mit Stand vom Oktober 2022 zu Grunde.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

7.5	Einrichtung von Fahrradstraßen: Auswertung von Verkehrszählungen / weitere Vorgehensweise	WP 20-25 SV 66/057
-----	---	-----------------------

An der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligte sich Rm Barata/SPD wegen Befangenheit nicht.

Beigeordneter Stuhlträger verneinte die Frage von Rm Joseph/FDP, ob die Stellungnahme der Rheinbahn zur ÖPNV-Linienführung durch die Luisenstraße eingegangen sei.

Rm Joseph/FDP erklärte die Enthaltung der Fraktion bei der Abstimmung damit, dass sie zwar grundsätzlich für die Einrichtung von Fahrradstraßen seien aber keine Fördermittel zur Verfügung stehen. Es bestehe keine Eile und der Schwerpunkt solle zunächst auf dem Mobilitätskonzept liegen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt den neuen Umfang der 2. Baustufe mit folgenden Streckenabschnitten:
Luisenstraße
Pungshausstraße
Bismarckstraße - Anpassung Radfahrstreifen
2. Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Schlichterweg als verkehrsberuhigter Bereich durch Markierung und Beschilderung umgestaltet wird.
3. Der Stadtentwicklungsausschuss hebt die im Ausschuss am 20.11.2019 beschlossenen Budgetsperre auf (s.a. WP 14-20 SV 66/153).
4. Nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss beschließt der Rat der Stadt Hilden, dass die 2. Baustufe zur Einrichtung von Fahrradstraßen mit Kosten von 87.900 €. ohne Fördermittel in 2023 erfolgen soll.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 2 Enthaltungen der FDP sowie 4 Enthaltungen der AfD.

Ohne Beteiligung von Rm Barata/SPD wegen Befangenheit.

8 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 8.1 | Bericht über die finanziellen Auswirkungen aus der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden anlässlich des Krieges in der Ukraine - Stand: 30.09.2022 | WP 20-25 SV
20/099 |
|-----|---|-----------------------|
-

Der Rat der Stadt Hilden nahm den Bericht zum 30.09.2022 der Kämmerin gem. § 6 der Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO UASchutzsuchendenaufnahme) zur Kenntnis.

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 8.2 | Richtlinie der Stadt Hilden zur Innovationsförderung von Wallbox-Photovoltaik-Kombination (bei Bestandsbauten) im Rahmen der Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen | WP 20-25 SV
IV/020 |
|-----|---|-----------------------|
-

Beigeordneter Stuhlträger informierte darüber, dass nach der Zustellung der Sitzungsvorlage noch marginale redaktionelle Änderungen an der Richtlinie vorgenommen werden. Des Weiteren werde aufgrund der Empfehlung des Datenschutzbeauftragten keine Datenschutzbestimmung in das Formular aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die „Richtlinie zur Innovationsförderung von Wallbox-Photovoltaik-Kombination im Stadtgebiet von Hilden (bei Bestandsbauten)“.

Die Fördermaßnahme ist haushaltsneutral vollumfänglich aus Mitteln der sogenannten Billigkeitsrichtlinie zu bestreiten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

- | | | |
|-----|--|-----------------------|
| 8.3 | Aufstellung eines Wiederaufbauplanes aufgrund der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 zum Förderprogramm "Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen" | WP 20-25 SV
60/026 |
|-----|--|-----------------------|
-

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt den beiliegenden Wiederaufbauplan.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

- | | | |
|-----|--|-----------------------|
| 8.4 | Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) | WP 20-25 SV
20/103 |
|-----|--|-----------------------|
-

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Hauptausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die Aufhebung der bisher unter Anwendungsvorbehalt stehenden Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Hilden (Wettbürosteuersatzung) vom 15.12.2021.“

**Satzung zur Aufhebung der Satzung
über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Hilden
(Wettbürosteuersatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Hilden (Wettbürosteuersatzung) vom 15.12.2021 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

8.5	Entgeltrichtlinie und Allgemeine Nutzungsbestimmungen für Sportstätten	WP 20-25 SV 51/186/2
-----	--	-------------------------

An der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligte sich Rm Wegmann/CDU wegen Befangenheit nicht.

Rm Joseph/FDP erklärte, dass die Fraktion mit dem Vorbehalt zustimmen werde, dass alle Sportvereine informiert werden. Dies sei noch nicht erfolgt. Er bat Bürgermeister Dr. Pommer auf die Geschäftsführer der SHB entsprechend einzuwirken.

Rm Reffgen/BA erklärte, dass die Fraktion den Beschluss aufgrund des unsäglichen Beratungsverfahrens ablehnen werde.

Rm Bartel/Bündnis 90/Die Grünen äußerte seine Bedenken, dass die VHS als „Externer“ behandelt werde und somit das volle Nutzungsentgelt zu zahlen habe aber die Sportvereine nicht. Da der Stadtsportverband und die Vereine nicht eingebunden wurden, werde sich die Fraktion enthalten.

Beschlussvorschlag:

Der Sportausschuss und der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen nehmen die Entgeltrichtlinie für Sporteinrichtungen sowie die allgemeinen Benutzungsbestimmungen für Sporteinrichtungen der Stadt Hilden und der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH zu Kenntnis und empfehlen dem Rat der Stadt Hilden den Beschluss beider Regelungen mit Wirkung ab 01.01.2023.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 3 Nein-Stimmen der BA sowie 11 Enthaltungen vom Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Ohne Beteiligung von Rm Wegmann/CDU wegen Befangenheit.

8.6	Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Hildener Sportvereine zum 01.01.2023 - Aktualisierung 2023	WP 20-25 SV 51/185/3
-----	---	-------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Sportausschuss und der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen nehmen die Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Hildener Sportvereine zum 01.01.2023 zur Kenntnis und empfehlen dem Rat der Stadt Hilden den Beschluss mit Wirkung ab 01.01.2023.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 3 Nein-Stimmen der BA.

8.7	23. Nachtragssatzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif)	WP 20-25 SV 32/016
-----	--	-----------------------

Rm Bartel/Bündnis 90/Die Grünen bedauerte, dass die Verwaltung die gestellte Anfrage der Fraktion zur geplanten Erhöhung der Marktstandsgebühren von Anfang Dezember bislang noch nicht beantwortet habe. Daher werde die Fraktion sich bei der Abstimmung enthalten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die in der Anlage beigefügte 23. Nachtragssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 11 Enthaltungen vom Bündnis 90/Die Grünen und 3 Enthaltungen der BA.

8.8	Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2023 und 18. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008	WP 20-25 SV 68/025
-----	---	-----------------------

Beigeordneter Stuhlträger erläuterte, dass der Landtag am 07.12.2022 in 2. Lesung die Novelle zum § 6 KAG beschlossen habe, die Novelle aber noch nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet sei und daher die Beschlussvorschläge zu den vier betroffenen Gebührenkalkulationen (TOP 8.8, 8.9, 8.10, 8.12) leicht modifiziert und um die neue Rechtsgrundlage, die noch verkündet werden muss, ergänzt werden sollen.

Modifizierter Beschlussvorschlag (Änderungen rot dargestellt):

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung Kenntnis von den vorgelegten Gebührenkalkulationen

Variante 1:

auf der Grundlage des Urteils vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20)

Variante 2:

vorbehaltlich des Inkrafttretens der Novellierung basierend auf dem **in der 2. Lesung vom 07.12.2022 verabschiedeten** Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/997 **ein-schließlich Annahme des Änderungsantrags, Drucksache 18/1974**, des § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) zum 01.01.2023

für Straßenreinigung/ Winterdienst für das Jahr 2023 und beschließt

1. ohne rechtzeitiges Inkrafttreten der Novellierung des § 6 KAG NRW zum 01.01.2023 Variante 1 der nachfolgenden 18. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 und dem dazugehörigen Straßenverzeichnis:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 18. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

§ 1

Die "Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Gegenstand der Gebührenveranlagung nach § 3 Abs. 1 StrReinG NW ist das Buchgrundstück.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei 14 tägl. Rei- nigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,62 €
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	2,15 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	1,94 €
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,72 €
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,51 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

2. vorbehaltlich rechtzeitigen Inkrafttretens der Novellierung des § 6 KAG NRW zum 01.01.2023 Variante 2 der folgenden 18. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 und dem dazugehörigen Straßenverzeichnis:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 18. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

§ 1

Die "Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Gegenstand der Gebührenveranlagung nach § 3 Abs. 1 StrReinG NW ist das Buchgrundstück.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei 14 tägl. Rei- nigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,63 €
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	2,17 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	1,95 €
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,73 €
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,52 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.
Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 6 Abs. 1 - 3 und den Dringlichkeitsstufen 0 - 4.
Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Dringlichkeitsstufen 0 - 4 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).
Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich

a) in der Dringlichkeitsstufen 0	2,15 €
b) in der Dringlichkeitsstufen 1	1,61 €
c) in der Dringlichkeitsstufen 2	1,07 €
d) in der Dringlichkeitsstufen 3	0,54 €
e) in der Dringlichkeitsstufen 4	0,00 €

§ 2

Teil 2 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 17.10.2022 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen

1434 Am Bürenbach Verbindungsweg zwischen Hochdahler Straße und Am Bürenbach

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

II. Wegeliste							
Wege-Nr.	Fußgänger-Fahrradwege Sie finden die gesuchten Fuß- und Fahrradwege unter der angeschlossenen Straße in alphabetischer Reihenfolge		Reinigung und Winterdienst durch			Häufigkeit der Reinigung (14-tägig)	Straßenart
			Stadt	Grundstückseigentümer			
			Fußgängerzone / Fuß- und Radweg	Gehweg und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
	Straße	Fußgänger-Fahrradweg					
1434	Am Bürenbach	Verbindungsweg zwischen Hochdahler Straße und Am Bürenbach		x		1	1

§ 3

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

8.9 30. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden und Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 für die Friedhöfe der Stadt Hilden WP 20-25 SV 68/027

Modifizierter Beschlussvorschlag (Ergänzung in roter Schrift):

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung Kenntnis von den vorgelegten Gebührenkalkulationen

Variante 1:

auf der Grundlage des Urteils vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20)

Variante 2:

vorbehaltlich des Inkrafttretens der Novellierung basierend auf dem **in der 2. Lesung vom 07.12.2022 verabschiedeten** Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/997 ein-

schließlich Annahme des Änderungsantrags, Drucksache 18/1974, des § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) zum 01.01.2023

für das Bestattungswesen für das Jahr 2023 und beschließt

2. ohne rechtzeitiges Inkrafttreten der Novellierung des § 6 KAG NRW zum 01.01.2023 Variante 1 der nachfolgenden 30. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996:

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 30. Nachtragssatzung für die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hilden und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	175,-
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	175,-
1.1.3	Sternenkinder	80,-
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhe- zeit)	209,-
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	209,-
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	824,-
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.370,-
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefen- grab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jah- re) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	968,-
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	209,-
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	209,-
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	687,-
2.3	Aschestreifeld (20 Jahre Ruhezeit)	508,-
2.4	Baumbestattungen (20 Jahre Ruhezeit)	525,-
2.5	Baumbestattungen (30 Jahre Nutzungsrecht)	730,-
2.6	Urnenwand (20 Jahre Ruhezeit)	1.326,-
2.7	Urnenwand (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.633,-
2.8	Urnenerdkammer (20 Jahre Ruhezeit)	1.040,-
2.9	Urnenerdkammer (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.347,-
2.10	Begräbniswald	759,-
2.11	Urnenhof NF (20 Jahre Ruhezeit)	1.593,-
2.12	Urnenhof NF (30 Jahre Nutzungszeit)	1.900,-
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ru- hezeit (§ 10 der Friedhofs- satzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3, 1.4, 2.2, 2.5, 2.7 oder 2.9
3.3	entfällt	
3.4	entfällt	
4	Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	98,-
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	98,-
4.1.2	Sternenkinder	42,-
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	528,-
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	528,-
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	98,-
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	611,-
4.4.1	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre-Sondergröße	822,-
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	822,-
4.6	Urnen-Reihengräber	174,-
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	174,-
4.7	Urnen-Wahlgräber	174,-
4.7.1	Baumbestattungen	136,-
4.7.2	Urnenwand	98,-
4.7.3	Urnerdtkammer	98,-
4.7.4	Begräbniswald	174,-
4.7.5	Urnenhof NF	98,-
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	174,-
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr. 1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	1.095,-
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	3.286,-
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	685,-
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	703,-
5.5	Urnen	550,-
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	40,- 45,- 25,-
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung)	55,-

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	25,-
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	25,-
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	25,-
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	25,-
7.3	Benutzung der Leichenzelle (Beinhaltet die Nutzung der Leichenzelle für bis zu 10 Tagen.)	266,-
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	277,-
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	
	- 1. Stelle	297,-
	- jede weitere Stelle	178,-
	- Urnengräber	216,-
7.6	entfällt	
7.7	Sonderreinigung Leichenzelle	219,-
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	342,-
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	456,-
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	228,-
8.1.4	Sternenkinder	97,-
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
8.2.1	Wahlgrab - je Stelle	68,-
8.2.2	Reihengrab	57,-
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	34,-
8.3	Unterhaltung pflegefreier Grabstätten	
8.3.1	Pflegefreies Reihengrab	799,-
8.3.2	Aschestreufeld	438,-
8.3.3.1	Baumbestattungen (20 Jahre)	654,-
8.3.3.2	Baumbestattungen (30 Jahre)	982,-
8.3.4.1	Urnenwand (20 Jahre)	777,-
8.3.4.2	Urnenwand (30 Jahre)	1.166,-
8.3.5.1	Urnenerd-kammer (20 Jahre)	1.304,-
8.3.5.2	Urnenerd-kammer (30 Jahre)	1.956,-
8.3.6	Begräbniswald (30 Jahre)	773,-
8.3.7.1	Urnenhof NF (20 Jahre)	1.377,-
8.3.7.2	Urnenhof NF (30 Jahre)	2.065,-
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

§2

Diese Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

3. vorbehaltlich rechtzeitigen Inkrafttretens der Novellierung des § 6 KAG NRW zum 01.01.2023 Variante 2 der nachfolgenden 30. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996:

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 30. Nachtragssatzung für die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hilden und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarif-stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	190,-
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	190,-
1.1.3	Sternenkinder	81,-
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	233,-
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	233,-
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	891,-
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.469,-
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	986,-
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	225,-
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	225,-
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	736,-
2.3	Aschestreifeld (20 Jahre Ruhezeit)	550,-
2.4	Baumbestattungen (20 Jahre Ruhezeit)	573,-
2.5	Baumbestattungen (30 Jahre Nutzungsrecht)	793,-
2.6	Urnenwand (20 Jahre Ruhezeit)	1.774,-
2.7	Urnenwand (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.103,-
2.8	Urnenkammer (20 Jahre Ruhezeit)	1.307,-
2.9	Urnenkammer (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.636,-
2.10	Begräbniswald	827,-
2.11	Urnenhof NF (20 Jahre Ruhezeit)	2.516,-
2.12	Urnenhof NF (30 Jahre Nutzungszeit)	2.843,-
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 10 der Friedhofsatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3, 1.4, 2.2, 2.5, 2.7 oder 2.9
3.3	entfällt	
3.4	entfällt	
4	Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	97,-
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	97,-
4.1.2	Sternenkinder	40,-
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	526,-
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	526,-
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	97,-
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	609,-
4.4.1	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre-Sondergröße	820,-
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	820,-
4.6	Urnen-Reihengräber	172,-
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	172,-
4.7	Urnen-Wahlgräber	172,-
4.7.1	Baumbestattungen	134,-
4.7.2	Urnenwand	97,-
4.7.3	Urnenkammer	97,-

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
4.7.4	Begräbniswald	172,-
4.7.5	Urnenhof NF	98,-
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	172,-
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	1.088,-
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	3.265,-
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	680,-
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	698,-
5.5	Urnen	547,-
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	40,- 45,- 25,-
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	55,- 25,-
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	25,-
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	25,-
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	25,-
7.3	Benutzung der Leichenzelle (Beinhaltet die Nutzung der Leichenzelle für bis zu 10 Tagen.)	273,-
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	281,-
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	
	- 1. Stelle	295,-
	- jede weitere Stelle	177,-
	- Urnengräber	215,-
7.6	entfällt	
7.7	Sonderreinigung Leichenzelle	218,-

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	340,-
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	453,-
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	227,-
8.1.4	Sternenkinder	97,-
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
8.2.1	Wahlgrab - je Stelle	68,-
8.2.2	Reihengrab	57,-
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	34,-
8.3	Unterhaltung pflegefreier Grabstätten	
8.3.1	Pflegefreies Reihengrab	794,-
8.3.2	Aschestreufeld	435,-
8.3.3.1	Baumbestattungen (20 Jahre)	650,-
8.3.3.2	Baumbestattungen (30 Jahre)	975,-
8.3.4.1	Urnenwand (20 Jahre)	772,-
8.3.4.2	Urnenwand (30 Jahre)	1.158,-
8.3.5.1	Urnenerdkammer (20 Jahre)	1.296,-
8.3.5.2	Urnenerdkammer (30 Jahre)	1.944,-
8.3.6	Begräbniswald (30 Jahre)	768,-
8.3.7.1	Urnenhof NF (20 Jahre)	1.368,-
8.3.7.2	Urnenhof NF (30 Jahre)	2.052,-
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurch- schnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hil- den in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

§2

Diese Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

Geänderter Beschlussvorschlag (Änderungen in roter Schrift):

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung Kenntnis von den vorgelegten Gebührenkalkulationen

Variante 1:

auf der Grundlage des Urteils vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20)

Variante 2:

vorbehaltlich des Inkrafttretens der Novellierung basierend auf dem **in der 2. Lesung vom 07.12.2022 verabschiedeten** Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/997 **ein-schließlich Annahme des Änderungsantrags, Drucksache 18/1974**, des § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) zum 01.01.2023

für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2023 und beschließt

4. ohne rechtzeitiges Inkrafttreten der Novellierung des § 6 KAG NRW zum 01.01.2023 Variante 1 der nachfolgenden 26. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 26. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die "Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Hilden zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abfallentsorgungsgebühren).

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Anzahl und Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	54,40 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	81,60 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	108,80 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	163,20 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	190,40 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	326,40 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	897,60 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.047,20 €
i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.496,00 €
j.	für jede 120-l-Biotonne	12,00 €
k.	für jede 240-l-Biotonne	24,00 €

bei 14-tägig einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

l.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.795,20 €
m.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	2.094,40 €
n.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	2.992,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 5,00 €.

Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 6,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).

Die Gebühr für die Abgabe von Altholz am Wertstoffhof beträgt 4,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).

Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 1,00 €.

(3) Für den Austausch und die Lieferung von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß	5,00 €
-------------------------	--------

b.) Lieferung / Abholung / Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	10,00 €
-------------------------	---------

(4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt jährlich je Müllgefäß:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	276,10 €
b.)	bei 14-tägig einmaligem Einsammeln und Befördern	138,05 €
c.)	bei 4-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	69,03 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 4a enthält folgende Fassung:

§ 4a Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Für die Entsorgung von Bauschutt auf dem Zentralen Bauhof in Kleinmengen (ca. 100 ltr.) wird eine Sondergebühr erhoben.
Sie beträgt 6,00 € pro angefangene 100 Liter.
- (2) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung) wird eine Sondergebühr von 60,00 € erhoben. Ab einer dritten normalen Sperrgutanmeldung pro Kalenderjahr wird eine Gebühr von 20,00 Euro berechnet.
- (3) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restmüll bzw. eines überfüllten oder überschweren Sammelbehälters gem. § 13 (3) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (4) Für eine zusätzliche Entsorgung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung gem. § 13 (4) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (5) Für eine zusätzliche Abholung eines Papiercontainers (1.100 ltr.) über den 4 wöchentlichen Turnus hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 11,38 € erhoben.
- (6) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

Die Gebühren nach den Absätzen 1 – 3 wird sofort fällig und ist auf dem Zentralen Bauhof in bar zu entrichten. Gebühren nach den Absätzen 4 – 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.

Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem Aufwand und den aktuellen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet.

§ 2

Die 26. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

5. vorbehaltlich rechtzeitigen Inkrafttretens der Novellierung des § 6 KAG NRW zum 01.01.2023 Variante 2 der folgenden nachfolgenden 26. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 26. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die "Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Hilden zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abfallentsorgungsgebühren).

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Anzahl und Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	54,40 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	81,60 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	108,80 €

d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	163,20 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	190,40 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	326,40 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	897,60 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.047,20 €
i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.496,00 €
j.	für jede 120-l-Biotonne	12,00 €
k.	für jede 240-l-Biotonne	24,00 €

bei 14-tägig einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

l.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.795,20 €
m.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	2.094,40 €
n.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	2.992,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 5,00 €.
 Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 6,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).
 Die Gebühr für die Abgabe von Altholz am Wertstoffhof beträgt 4,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).
 Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 1,00 €.

- (3) Für den Austausch und die Lieferung von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen werden folgende Gebühren erhoben:

- a.) Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß	5,00 €
-------------------------	--------

- b.) Lieferung / Abholung / Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	10,00 €
-------------------------	---------

- (4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt jährlich je Müllgefäß:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	276,10 €
		138,05 €

b.)	bei 14-tägig einmaligem Einsammeln und Befördern	
c.)	bei 4-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	69,03 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 4a enthält folgende Fassung:

§ 4a Gebühren für Zusatzleistungen

- (7) Für die Entsorgung von Bauschutt auf dem Zentralen Bauhof in Kleinmengen (ca. 100 ltr.) wird eine Sondergebühr erhoben.
Sie beträgt 6,00 € pro angefangene 100 Liter.
- (8) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung) wird eine Sondergebühr von 60,00 € erhoben. Ab einer dritten normalen Sperrgut anmeldung pro Kalenderjahr wird eine Gebühr von 20,00 Euro berechnet.
- (9) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restmüll bzw. eines überfüllten oder überschweren Sammelbehälters gem. § 13 (3) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (10) Für eine zusätzliche Entsorgung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung gem. § 13 (4) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (11) Für eine zusätzliche Abholung eines Papiercontainers (1.100 ltr.) über den 4 wöchentlichen Turnus hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 11,59 € erhoben.
- (12) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

Die Gebühren nach den Absätzen 1 – 3 wird sofort fällig und ist auf dem Zentralen Bauhof in bar zu entrichten. Gebühren nach den Absätzen 4 – 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.

Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem Aufwand und den aktuellen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet.

§ 2

Die 26. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

8.11 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhal-
tes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden

WP 20-25 SV
60/031

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation nach § 6 KAG NRW für das Jahr 2023. Außerdem beschließt er die folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden:

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den Bestimmungen dieser Satzung. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 2

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
- a) bei Kleinkläranlagen 24,65 € je angefangenen m³ abgefahrenen Anlageninhaltes,
 - b) bei abflusslosen Gruben 18,99 € je angefangenen m³ abgefahrenen Anlageninhaltes.

§ 3

Diese 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

8.12 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden

WP 20-25 SV
60/032

Beschlussvorschlag (Änderungen während der Sitzung in roter Schrift dargestellt):

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung Kenntnis von den vorgelegten Gebührenkalkulationen

Variante 1:

auf der Grundlage des Urteils vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20)

Variante 2:

vorbehaltlich des Inkrafttretens der Novellierung basierend auf dem **in der 2. Lesung vom 07.12.2022 verabschiedeten** Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/997 **einschließlich Annahme des Änderungsantrags, Drucksache 18/1974**, des § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) zum 01.01.2023

für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2023 und beschließt

6. ohne rechtzeitiges Inkrafttreten der Novellierung des § 6 KAG NRW zum 01.01.2023 Variante 1 der nachfolgenden 26. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 26. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die "Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Hilden zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abfallentsorgungsgebühren).

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(3) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Anzahl und Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	54,40 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	81,60 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	108,80 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	163,20 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	190,40 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	326,40 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	897,60 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.047,20 €
i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.496,00 €
j.	für jede 120-l-Biotonne	12,00 €
k.	für jede 240-l-Biotonne	24,00 €

bei 14-tägig einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

l.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.795,20 €
m.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	2.094,40 €
n.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	2.992,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 5,00 €.

Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 6,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).

Die Gebühr für die Abgabe von Altholz am Wertstoffhof beträgt 4,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).

Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 1,00 €.

(3) Für den Austausch und die Lieferung von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß	5,00 €
-------------------------	--------

b.) Lieferung / Abholung / Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	10,00 €
-------------------------	---------

(4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt jährlich je Müllgefäß:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	276,10 €
b.)	bei 14-tägig einmaligem Einsammeln und Befördern	138,05 €
c.)	bei 4-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	69,03 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 4a enthält folgende Fassung:

§ 4a Gebühren für Zusatzleistungen

- (13) Für die Entsorgung von Bauschutt auf dem Zentralen Bauhof in Kleinmengen (ca. 100 ltr.) wird eine Sondergebühr erhoben.
Sie beträgt 6,00 € pro angefangene 100 Liter.
- (14) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung) wird eine Sondergebühr von 60,00 € erhoben. Ab einer dritten normalen Sperrgutanmeldung pro Kalenderjahr wird eine Gebühr von 20,00 Euro berechnet.
- (15) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restmüll bzw. eines überfüllten oder überschweren Sammelbehälters gem. § 13 (3) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (16) Für eine zusätzliche Entsorgung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung gem. § 13 (4) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.

- (17) Für eine zusätzliche Abholung eines Papiercontainers (1.100 ltr.) über den 4 wöchentlichen Turnus hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 11,38 € erhoben.
- (18) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

Die Gebühren nach den Absätzen 1 – 3 wird sofort fällig und ist auf dem Zentralen Bauhof in bar zu entrichten. Gebühren nach den Absätzen 4 – 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.

Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem Aufwand und den aktuellen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet.

§ 2

Die 26. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

7. vorbehaltlich rechtzeitigen Inkrafttretens der Novellierung des § 6 KAG NRW zum 01.01.2023 Variante 2 der folgenden nachfolgenden 26. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 26. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die "Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Hilden zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abfallentsorgungsgebühren).

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Anzahl und Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	54,40 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	81,60 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	108,80 €

d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	163,20 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	190,40 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	326,40 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	897,60 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.047,20 €
i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.496,00 €
j.	für jede 120-l-Biotonne	12,00 €
k.	für jede 240-l-Biotonne	24,00 €

bei 14-tägig einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

l.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.795,20 €
m.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	2.094,40 €
n.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	2.992,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 5,00 €.
 Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 6,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).
 Die Gebühr für die Abgabe von Altholz am Wertstoffhof beträgt 4,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).
 Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 1,00 €.

- (3) Für den Austausch und die Lieferung von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen werden folgende Gebühren erhoben:

- a.) Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß	5,00 €
-------------------------	--------

- b.) Lieferung / Abholung / Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	10,00 €
-------------------------	---------

- (4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt jährlich je Müllgefäß:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	276,10 €
		138,05 €

b.)	bei 14-tägig einmaligem Einsammeln und Befördern	
c.)	bei 4-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	69,03 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 4a enthält folgende Fassung:

§ 4a Gebühren für Zusatzleistungen

- (19) Für die Entsorgung von Bauschutt auf dem Zentralen Bauhof in Kleinmengen (ca. 100 ltr.) wird eine Sondergebühr erhoben.
Sie beträgt 6,00 € pro angefangene 100 Liter.
- (20) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung) wird eine Sondergebühr von 60,00 € erhoben. Ab einer dritten normalen Sperrgut anmeldung pro Kalenderjahr wird eine Gebühr von 20,00 Euro berechnet.
- (21) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restmüll bzw. eines überfüllten oder überschweren Sammelbehälters gem. § 13 (3) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (22) Für eine zusätzliche Entsorgung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung gem. § 13 (4) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (23) Für eine zusätzliche Abholung eines Papiercontainers (1.100 ltr.) über den 4 wöchentlichen Turnus hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 11,59 € erhoben.
- (24) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

Die Gebühren nach den Absätzen 1 – 3 wird sofort fällig und ist auf dem Zentralen Bauhof in bar zu entrichten. Gebühren nach den Absätzen 4 – 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.

Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem Aufwand und den aktuellen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet.

§ 2

Die 26. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

- 8.13 Freiwillige Zuschüsse für Brauchtumsveranstaltungen;
a) Antrag des Carnevals Committee Hilden
b) Antrag der St.-Sebastianer Schützenbruderschaft

WP 20-25 SV
01/101

An der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligte sich Rm Zeitter/CDU wegen Befangenheit nicht

Bürgermeister Dr. Pommer ließ getrennt über die Anträge des Carnevals Comitee Hilden (Beschluss a) und der Schützenbruderschaft Hilden e.V. (Beschluss b) abstimmen.

Modifizierter Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt

- a. in Anerkennung der Durchführung des heimatstädtischen Volksfestes Karneval zur Finanzierung des gesamtstädtischen Karnevals in der Session 2022/2023 und des Rosenmontagszuges 2023 einen städtischen Zuschuss in Höhe von *14.000 Euro* an das Carnevals Comitee Hilden e. V.

sowie

- b. in Anerkennung der Durchführung des Schützenbrauchtums und des Schützenumzuges 2023 in Höhe von *12.000 Euro* an die St. Seb. Schützenbruderschaft Hilden e.V

zu gewähren.

Soweit die Zuschusssumme insgesamt den Betrag von 10.000 Euro überschreitet, empfiehlt der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen dem Rat die Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussvorschlag a: Zuschussantrag CCH i.H.v. 14.000 Euro

Einstimmig beschlossen bei 3 Enthaltungen der BA.

Beschlussvorschlag b: Zuschussantrag Schützenbruderschaft Hilden e.V. i.H.v. 12.000 Euro:

Mehrheitlich beschlossen bei

30 Ja-Stimmen (21 Stimmen der CDU, 2 Stimmen der FDP, 4 Stimmen der AfD, 2 Stimmen der Allianz für Hilden und einer Stimme von Bürgermeister Dr. Claus Pommer) gegen

25 Nein-Stimmen (14 Stimmen der SPD und 11 Stimmen vom Bündnis 90/Die Grünen) und 3 Enthaltungen (BA).

Die gesamte Abstimmung erfolgte ohne Beteiligung von Rm Zeitter/CDU wegen Befangenheit.

- 8.14 Anschaffung der BeratungsApp "Between the Lines" auf Antrag
des Jugendparlamentes

WP 20-25 SV
51/175

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung einstimmig von der Tagesordnung abgesetzt.

Antragstext:

Ausweisung Pflichtaufgaben / freiwillige Leistungen

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes wird für die zukünftige Aufstellung beantragt, dass eine Aufteilung nach Pflichtaufgaben und freiwilligen Leistungen zusätzlich im Haushaltsplan dargestellt wird.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 3 Nein-Stimmen der BA.

Antragstext:

Der Rat der Stadt Hilden möge nach Beratung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließen:

1. Im Haushalt 2023 werden die Ausgabeansätze (Zeilen 11 – 17) aus den Zahlen des (vorläufigen) Jahresabschluss des Jahres 2021 übernommen, es sei denn, der angemeldete Betrag (= Ansatz im Entwurf) ist niedriger; dann gilt dieser.

2. Für die Jahre 2024 ff. werden Haushaltsanmeldungen der Fachämter nicht berücksichtigt, wenn und soweit sie für Grund und Höhe keine nachvollziehbare Begründung enthalten, die den Einsatz von Steuergeldern in der begehrten Höhe rechtfertigt. Soweit dies nach Prüfung der Kämmerei der Fall ist, erfolgt die Übernahme dieser Begründungen in den Haushaltsplanentwurf. Soweit dies nicht der Fall ist, gelten die zuletzt festgestellten Jahresergebnisse insoweit weiter, es sei denn, der angemeldete Betrag (= Ansatz im Entwurf) ist niedriger; dann gilt dieser.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt bei 4 Ja-Stimmen der AfD und 2 Ja-Stimmen der FDP sowie 2 Enthaltungen der Allianz für Hilden.

Antragstext:

Der Rat der Stadt Hilden möge nach Beratung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließen:

Der globale Minderaufwand wird für 2023 auf 1 % der geplanten Aufwendungen erhöht.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt bei 4 Ja-Stimmen der AfD und 2 Enthaltungen der FDP.

Antragstext:

Aktualisierung der Ausgestaltung von Fraktionszuwendungen durch Erhöhung der Sockelbeträge um 1.751,16 EUR/Jahr und Ratsfraktion auf 6.000,00 EUR/Jahr und Ratsfraktion, um den Grundbedarf jeder Fraktion (Mindestausstattung) in angemessenem Umfang abdecken zu können sowie Absenkung der Pro-Kopf-Zuschüsse um 222,21 EUR/Jahr und Ratsmitglied auf 840,00 EUR/Jahr und Ratsmitglied entsprechend der Variante 2 der Beschlussvorlage WP 20-25 SV 01/062 (Ratssitzung vom 14.12.2021).

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt bei:

36 Nein-Stimmen von der CDU und SPD,

17 Ja-Stimmen der FDP, BA und Allianz für Hilden,

16 Enthaltungen vom Bündnis 90/Die Grünen, AfD und Bürgermeister Dr. Pommer.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

Rm Joseph/FDP beantragte die Einrichtung von zwei Stellen für die aufsuchende Jugendarbeit („Streetworker“) - anstelle der zwei Stellen im KOD. Er begründete den Änderungsantrag damit, dass die Probleme mit pädagogischen Maßnahmen angegangen werden sollten, indem die Streetworker auf die Jugendlichen zugehen, anstatt sie nur durch den KOD zu „verjagen“.

Rm Schneider/CDU erwiderte, dass die CDU Fraktion bereits im Jugendhilfeausschuss die Einrichtung von zusätzlichen „Streetworker“ Stellen beantragt habe, um pädagogische Maßnahmen ziel führend einzusetzen.

Rm Joseph/FDP bat dennoch um entsprechende Ergänzung des Antrages, da es aktuell aus dem Beschlussvorschlag nicht hervorgehe.

Erster Beigeordneter Eichner erklärte, dass für eine gemeinsame Aktion mit dem Ordnungsamt Personal vorgehalten werden müsse und zunächst die Prüfung eines entsprechenden Konzeptes abgewartet werden sollte. Sofern der KOD ausgebaut wird und ein Schichtdienst Modell eingeführt wird, werde für eine dauerhafte gemeinsame Aktion auch zusätzliches Personal in der aufsuchenden Jugendarbeit benötigt.

Antragstext:

Die CDU Fraktion beantragt zwei Stellen im KOD einzurichten und diese in den Stellenplan einzustellen, damit ein Mehrschichtsystem des KOD möglich wäre.

Abstimmungsergebnisse

Änderungsantrag der FDP „Einrichtung von zwei Stellen für die aufsuchende Jugendarbeit („Streetworker“)

Mehrheitlich abgelehnt bei 2 Ja-Stimmen der FDP und 11 Enthaltungen vom Bündnis 90/Die Grünen.

Antrag der CDU Fraktion „Einrichtung von zwei zusätzlichen Stellen im Kommunalen Ordnungsdienst“

Mehrheitlich abgelehnt bei:

30 Nein-Stimmen von der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, BA,
27 Ja-Stimmen der CDU, AfD und Bürgermeister Dr. Claus Pommer,
2 Enthaltungen der Allianz für Hilden.

8.21	Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Die Fund- und Verwahrtierverträge mit dem Tierheim des Tier- und Naturschutzvereines Hilden e.V. werden im Jahr 2023 vorzeitig angepasst.	WP 20-25 SV 32/017
------	---	-----------------------

Geänderter Antragstext aus der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 07.12.2022:

Die Fund- und Verwahrtierverträge mit dem Tierheim des Tier- und Naturschutzvereines Hilden e.V. werden im Jahr 2023 vorzeitig neu verhandelt mit dem Ziel einer vorzeitigen Anpassung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

8.22	Antrag zum Haushalt 2023 durch die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hilden: Neufassung der Gebührenordnung für Anwohner- parkausweise	WP 20-25 SV 32/015
------	--	-----------------------

Rm Joseph/FDP begründete die Ablehnung des Antrages damit, dass es sich um „Bürgerabzocke“ handle. Die Bürgerinnen und Bürger seien aktuell finanziell bereits genug belastet. Durch den Anwohnerparkausweis habe der Besitzer keinen Anspruch auf einen Parkplatz, sondern darf sein Fahrzeug lediglich in dem Bereich abstellen. Der Antrag sei nicht zeitgemäß und er vermutete, dass die Intention des Antragstellers die Verbannung der PKWs aus der Stadt, nach dem Vorbild verschiedener Großstädte, sei.

Rm K. Buchner wies den Vorwurf der „Bürgerabzocke“ ausdrücklich zurück und erklärte, dass keine Anwohnerin/kein Anwohner verpflichtet sei einen solchen Anwohnerparkausweis zu beantragen. Mit dem Anwohnerparkausweis erhalte der Besitzer jedoch einen Vorteil, für den auch die Erhebung einer Gebühr angemessen sei. Es werde eine moderat gestaffelte Steigerung in den kommenden Jahren, auf eine Jahresgebühr von 120 Euro im Jahr 2025. beantragt. Die zusätzlichen Einnahmen durch die beantragte Erhöhung sollen als finanzielle Grundlage genutzt werden, um die Mobilitäts- und Energiewende zu fördern.

Rm Reffgen/ BA erklärte, dass der Antrag einen Widerspruch zur Förderung des urbanen Wohnens darstelle und die BA Fraktion den Antrag daher ablehnen werde.

Antragstext:

Die SPD-Ratsfraktion beantragt, nach Beratung in den zuständigen Ausschüssen sowie dem Rat der Stadt Hilden, die Gebühren für Anwohnerparkausweise ab dem 01.01.2023 in einer jährlichen Staffelung bis zu einem Betrag von 120 Euro in 2025 wie folgt anzupassen:

Stufe I ab dem 01.01.2023: 60 Euro
Stufe II ab dem 01.01.2024: 90 Euro
Stufe III ab dem 01.01.2025: 120 Euro

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 4 Nein-Stimmen der AfD, 2 Nein-Stimmen der FDP und 3 Nein-Stimmen der BA.

8.23	Antrag zum Haushalt 2023 Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Anhebung des Hebesatzes für Gewerbesteuer	WP 20-25 SV 20/105
------	---	-----------------------

Antragstext:

Anhebung des Hebesatzes für Gewerbesteuer auf den fiktiven Wert des Landes NRW von 416 Punkten.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt bei 11 Ja-Stimmen vom Bündnis 90/Die Grünen.

8.24	Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/Die Grünen: Kultur im öffentlichen Raum	WP 20-25 SV 41/055
------	---	-----------------------

Antragstext:

Die Verwaltung wird beauftragt, für kulturelle Veranstaltungen im öffentlichen Raum, die ohne Eintrittsgeld besucht werden können, 25.000 Euro außerhalb des bestehenden Budgets bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt bei 15 Ja-Stimmen vom Bündnis 90/Die Grünen, der BA und Bürgermeister Dr. Pommer.

8.25	Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion BA: Aufrechterhaltung und Finanzierung der Hildener Jazztage	WP 20-25 SV 41/058
------	--	-----------------------

Auf Antrag von Rm Bartel/Bündnis 90/Die Grünen wurden die Tagesordnungspunkte 8.25 und 8.26 zusammen beraten.

Rm Bartel/Bündnis 90/Die Grünen betonte, dass die „Hildener Jazztage“ für das überregionale Image der Stadt wichtig seien. Bei einer Reduzierung des Zuschusses auf 15.000 Euro sei zu befürchten, dass die Veranstaltung zukünftig nicht mehr in Hilden stattfinden könne. Daher plädiere er für die Bereitstellung der beantragten 30.000 Euro als Kompromiss. So werde noch immer eine Reduzierung des Zuschusses um rund 20 % gegenüber den Ansätzen von 2019 erzielt.

Rm Reffgen/BA erklärte, dass eine Reduzierung des Zuschusses um 2/3 nicht vertretbar sei und die Fraktionen genau darüber nachdenken sollten, welche Auswirkungen die Entscheidung der

drastischen Reduzierungen haben werde.

Rm Remih/FDP stimmte zu, dass es sich bei den Jazztagen um eine wichtige und überregional bekannte kulturelle Veranstaltung handele. Sie werden als Kompromiss dem Vorschlag vom Bündnis 90/Die Grünen folgen, da der Veranstalter auch externe Sponsoren für die Durchführung der Jazztage suchen sollte.

Rm Anfang/CDU erklärte, dass sich die Fraktion für eine Weiterfinanzierung ausspreche und hierfür im Haushalt ein Zuschuss von 15.000 € veranschlagt sei.

Rm Prof. Dr. Bommermann betonte, dass es sich bei 15.000 Euro noch immer um einen hohen Zuschussbetrag handele, der auch höher als die Zuschüsse für das Brauchtum sei. Sofern ein höherer Zuschuss für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sei, müsse ein konkretes Konzept mit einem Nachweis für den höheren Bedarf vorgelegt werden. Es sei Aufgabe der Verwaltung zu prüfen, ob die Zuschüsse auch sachgerecht verwendet werden.

Erster Beigeordneter Eichner erklärte, dass der Verwaltung zwar eine Auflistung der Zahlen von dem Veranstalter vorliege aber eine konkrete Prüfung der Einnahmen nicht möglich sei, da keine Übersicht bestehe, wie viele Eintrittskarten tatsächlich verkauft wurden oder wie hoch die Einnahmen durch Zahlungen von Sponsoren seien.

Antragstext:

Zur Aufrechterhaltung und Finanzierung der Hildener Jazztage beantragen wir, eine Gesamtfördersumme in Höhe von 45.000 € in den Haushalt einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt bei 11 Ja-Stimmen vom Bündnis 90/Die Grünen und 3 Ja-Stimmen der BA sowie 2 Enthaltungen der FDP.

8.26	Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/ Die Grünen: 30.000 € für "Hildener Jazztage"	WP 20-25 SV 41/056
------	--	-----------------------

Auf Antrag von Rm Bartel/Bündnis 90/Die Grünen wurden die Tagesordnungspunkte 8.25 und 8.26 zusammen beraten.

[Anmerkung der Schriftführung: die protokollierten Wortbeiträge sind unter TOP 8.25 zu finden.]

Antragstext:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die „Hildener Jazztage“ 30.000 Euro zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt bei:

17 Ja-Stimmen vom Bündnis 90/Die Grünen, FDP, BA und Bürgermeister Dr. Pommer
42 Nein-Stimmen von der CDU, SPD, AfD und Allianz für Hilden.

8.27	Antrag zum Haushalt 2023 SPD-Fraktion: Stellenplan kulturpädagogische Fachkraft	WP 20-25 SV 41/054/1
------	---	-------------------------

Bei der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt befand sich Rm Anfang/CDU nicht im Sitzungsraum.

Antragstext:

Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Rat der Stadt Hilden, nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege, im Jugendhilfeausschuss und Hauptausschuss, die Stadtverwaltung damit zu beauftragen, zur Stärkung der kulturellen Bildung junger Menschen in Hilden, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine kulturpädagogische Fachkraft im Stellenplan vorzusehen.

Deren Aufgabe wird ämter- und institutsübergreifend angesiedelt, sodass im Wilhelm-Fabry-Museum, in der Kinderkunstschule KuKuK und im Jugend- und Kulturzentrum Area 51 kulturelle Zugänge speziell für die Zielgruppe der Kinder und insbesondere der Jugendlichen eröffnet werden. Diese Aufgabe ist ihrem Selbstverständnis nach integrativ und interkulturell ausgestaltet.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 4 Nein-Stimmen der AfD.

8.28	Antrag zum Haushalt 2023 BÜRGERAKTION: Luftfilter für Klassen- und Gruppenräume	WP 20-25 SV 51/192
------	---	-----------------------

Bei der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt befand sich Rm Anfang/CDU nicht im Sitzungsraum.

Antragstext:

Die Bürgeraktion beantragt, die Klassen- und Gruppenräume aller städtischer Schulen und Kindergärten mit Luftfiltern auszustatten. Dabei ist unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit auch ein Mietmodell in Betracht zu ziehen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt bei 3 Ja-Stimmen der BA.

8.29	Antrag zum Haushalt 2023 BÜRGERAKTION: Rücknahme der Geschwisterkind-Regelung	WP 20-25 SV 51/193
------	---	-----------------------

Auf Antrag von Rm Bartel/Bündnis 90/Die Grünen wurden die Tagesordnungspunkte 8.29 und 8.29.1 zusammen beraten.

Rm Joseph/FDP warb für den Antrag seiner Fraktion (TOP 8.29.1), um die soziale Gerechtigkeit wiederherzustellen.

Rm Reffgen/BA erklärte, dass die Rücknahme der Geschwisterkind-Regelung nur gerecht sei, in Anbetracht der in der Sitzung beschlossenen Förderungen von anderen Bereichen.

Antragstext:

Die Bürgeraktion beantragt, die Geschwisterkind-Regelung endgültig zurückzunehmen und davon abzusehen, ab Sommer kommenden Jahres für die Betreuung von Geschwisterkindern wieder Beiträge einzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt bei 11 Ja-Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen, 2 Ja-Stimmen der FDP sowie 3 Ja-Stimmen der BA.

8.29.	Antrag zum Haushalt 2023 FDP: Erlass der KiTa- und OGS- Beiträge für Geschwisterkinder	WP 20-25 SV 51/198
1		

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

Auf Antrag von Rm Bartel/Bündnis 90/Die Grünen wurden die Tagesordnungspunkte 8.29 und 8.29.1 zusammen beraten.

[Anmerkung der Schriftführung: die protokollierten Wortbeiträge sind unter TOP 8.29 zu finden.]

Antragstext:

Erlass der KiTa- und OGS-Beiträge für Geschwisterkinder.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt bei 11 Ja-Stimmen vom Bündnis 90/Die Grünen, 2 Ja-Stimmen der FDP und 3 Ja-Stimmen der BA.

8.30	Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/Die Grünen: Jugendzentren im Hildener Osten und Westen	WP 20-25 SV III/022
------	--	------------------------

Antragstext:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Hildener Osten und im Hildener Westen Räumlichkeiten zu schaffen, sowie eine Konzeption dafür zu entwickeln, damit sich Kinder und Jugendliche in ihrem Stadtteil treffen können, fachkundige Anregung erfahren und Unterstützung bei der Umsetzung eigener Ideen erhalten.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt bei 11 Ja-Stimmen vom Bündnis 90/Die Grünen.

8.31	Antrag zum Haushalt 2023 Allianz für Hilden: Antrag Bau einer BMX Strecke W2 Reisholzstraße	WP 20-25 SV 51/189
------	---	-----------------------

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung einstimmig von der Tagesordnung abgesetzt.

8.32	Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/Die Grünen: Betreuungsplätze für behinderte Kinder unter 3 Jahren	WP 20-25 SV III/039
------	---	------------------------

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung einstimmig von der Tagesordnung abgesetzt.

8.33	Antrag zum Haushalt 2023 Bündnis 90/Die Grünen: Ferienaktionen auch für Kinder mit Behinderungen	WP 20-25 SV 51/188
------	--	-----------------------

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung einstimmig von der Tagesordnung abgesetzt.

Auf Antrag von Rm Bartel/Bündnis 90/Die Grünen wurden die Tagesordnungspunkte 8.34 und 8.35 zusammen beraten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die finanzielle Aufstockung der Frühen Hilfen um zusätzliche 17.000€ auf insgesamt 42.000€ für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 über einen Änderungsantrag zum Haushalt für zusätzliche Mittel.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

Auf Antrag von Rm Bartel/Bündnis 90/Die Grünen wurden die Tagesordnungspunkte 8.34 und 8.35 zusammen beraten.

[Anmerkung der Schriftführung: es erfolgte zuerst die Abstimmung über TOP 8.35 und anschließend über TOP 8.34.]

Antragstext:

Die Verwaltung wird beauftragt, die finanziellen Mittel für die Frühen Hilfen der Hebammen und Kinderkrankenschwestern zu verdoppeln und im Umfang an die Bedarfssituation anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt bei 11 Ja-Stimmen vom Bündnis 90/Die Grünen und 3 Ja-Stimmen der BA,

Ohne Beteiligung von Rm Remih/FDP, der sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal befunden hat.

Rm Anfang/CDU sprach sich für Variante B aus, da sich die Voraussetzungen für den damaligen Ratsbeschluss geändert haben.

Rm Reffgen/BA äußerte seine Verwunderung darüber, dass die CDU Fraktion im Frühjahr noch über den Standort diskutiert habe und nun eine Kehrtwende mache.

Beschlussvorschlag:

(A) Der Ausschuss Kultur und Heimatpflege nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.

Die Verwaltung wird Vorschläge zur vorgesehenen Ehrung Leo Meyers mit der entsprechenden Kostenplanung weiterhin erarbeiten.

(B) Der Ausschuss Kultur und Heimatpflege schlägt dem Rat der Stadt Hilden die Abänderung des Beschlusses vom 23.9.2022 vor.

„Es soll für Leo Meyer bei der Ehrung in Form eines Stolpersteines bleiben. Es wird keine weitere Stele/Skulptur errichtet werden.“

Abstimmungsergebnis:

Zu A) Stele

Mehrheitlich beschlossen bei 22 Nein-Stimmen der CDU sowie jeweils einer Enthaltung der AfD und Bürgermeister Dr. Claus Pommer.

8.37	Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion BA: Errichtung einer Stele für Leo Meyer	WP 20-25 SV 41/059/1
------	--	-------------------------

Zu diesem Tagesordnungspunkt befand sich Rm Remih/FDP nicht im Sitzungsraum.

Antragstext:

Vor über zwei Jahren hat der Rat der Stadt Hilden dem Antrag einer Bürgerin mit großer Mehrheit zugestimmt, eine Stele zum Gedenken an den jüdischen Mitbürger Leo Meyer zu errichten. Der Beschluss wartet bis heute auf die Umsetzung. Um die Realisierung zu beschleunigen und auch finanziell absichern zu helfen, beantragen wir, auf Basis dieses Beschlusses, eine Summe von 5.000 Euro in den Haushalt 2023 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 22 Nein-Stimmen der CDU und 4 Nein-Stimmen der AFD sowie einer Enthaltung von Bürgermeister Dr. Claus Pommer.

8.38	Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion Bürgeraktion vom 11.11.2022: Aufwand für Pflegemaßnahmen an Bäumen im öffentlichen Verkehrsraum	WP 20-25 SV 66/066
------	--	-----------------------

Zu diesem Tagesordnungspunkt befand sich Rm Remih/FDP nicht im Sitzungsraum.

Antragstext:

Die Bürgeraktion stellt den Antrag, den Aufwand für Baumpflegemaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum zu erhöhen und dafür gesondert im Haushalt 20.000 € auszuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt bei 11 Ja-Stimmen vom Bündnis 90/Die Grünen und drei Ja-Stimmen der BA sowie einer Enthaltung der FDP.

Ohne Rm Remih/FDP.

8.39	Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion Allianz für Hilden: Förderung von privaten Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken	WP 20-25 SV 60/030
------	---	-----------------------

Zu diesem Tagesordnungspunkt befand sich Rm Remih/FDP nicht im Sitzungsraum.

Antragstext:

Die Fraktion Allianz für Hilden beantragt, dass die Stadt Hilden ein Konzept zur Förderung von privaten Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken aufstellt. Für dieses Förderpro-

gramm sollen 15.000 € für das Haushaltsjahr 2023 bereitgestellt werden. Die konkrete Ausarbeitung des Förderprogramms soll durch die Verwaltung erfolgen. Die Förderung kann von allen Eigentümern privater Grundstücke, auch juristische Personen, im Stadtgebiet von Hilden in Anspruch genommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt bei 11 Ja-Stimmen vom Bündnis 90/Die Grünen und 2 Ja-Stimmen der Allianz für Hilden.

8.40	Antrag zum Haushalt 2023 Nr. 011-22 von der Fraktion Bündnis'90/DIE GRÜNEN: Einbau Smart Meter und weitere Maßnahmen zur Energieeinsparung	WP 20-25 SV 26/028
------	---	-----------------------

Antragstext:

Die Verwaltung wird beauftragt in städtischen Gebäuden und Liegenschaften sowie von Beteiligungsgesellschaften:

1. im Jahr 2023 alle vorhandene analogen und digitalen Energiemessgeräte gegen Smart Meter auszutauschen und eine Abfrage- / Auswertungssoftware anzuschaffen.
2. bis Ende 2024 smarte Zwischenzähler in Gebäudeteilen (Hallen, Außenbeleuchtung, Container, ...) einzubauen und ebenfalls mit der Auswertungssoftware zu koppeln.
3. ebenfalls bis Ende 2024 an allen Fenstern, die geöffnet werden können, Sensoren zu installieren, die mit der Raumsteuerung der Heizung gekoppelt sind.
4. Wo dies technisch nicht möglich ist, sollen übergangsweise Heizthermostate mit Temperatururzerkennung eingebaut werden.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt bei 11 Ja-Stimmen vom Bündnis 90/Die Grünen, 3 Ja-Stimmen der BA und 2 Ja-Stimmen der FDP.

8.41	Antrag zum Haushalt 2023 der Fraktion Bündnis'90/DIE GRÜNEN vom 25.10.2022: Ausbau der grün-blauen Infrastruktur	WP 20-25 SV 66/063
------	---	-----------------------

Antragstext

Für Maßnahmen zugunsten der grün-blauen Infrastruktur in der Stadt werden zusätzlich 200.000 € zur Verfügung gestellt.

Darunter fallen u.a. Baumpflanzungen an Straßen, in Parks, etc., Dach- und Fassadenbegrünungen auf/an städtischen Gebäuden, Anlegung bienenfreundlicher Wiesen, Maßnahmen für mehr Wasser in der Stadt (Brunnen, offene Wasserflächen, etc.), Förderprogramme und Beratungsangebote für Bürger*innen und Betriebe.

Die Finanzmittel für die einzelnen Maßnahmen sollen im Jahr 2023 nach Vorberatung im jeweiligen Fachausschuss bereitgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt bei 11 Ja-Stimmen vom Bündnis 90/Die Grünen und 3 Ja-Stimmen der BA.

Rm Remih/FDP rügte die Verwaltung, weil die FDP Fraktion im Jahr 2021 einen ähnlichen Antrag eingereicht habe, der aber in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligten am 08.09.2021 vertagt wurde und von Beigeordnete Franke damals zugesichert wurde, dass noch eine Beantwortung erfolge. Dies sei jedoch bis jetzt nicht passiert. Er erkundigte sich, was mit dem Antrag passiert sei.

Anmerkung der Schriftführung: Im Nachgang zur Sitzung erklärte Herr Remih mit E-Mail vom 16.12.2022, dass sich diese Anfrage erledigt habe.

Antragstext:

in der im UKS am 24.11.2022 geänderten Fassung:

Um den Ausbau von PV-Anlagen auf Bestandsdächern zu beschleunigen, wird die Verwaltung beauftragt, die Erstellung und den Betrieb der PV-Anlagen durch die NEH GmbH vornehmen zu lassen. Dabei ist auch die Wirtschaftlichkeit eines Pachtvertrages mit der NEH GmbH zu prüfen. Der UKS wird in der 2. UKS-Sitzung 2023 über die konkreten Ausbaupläne informiert. Mit der Erstellung der ersten Anlagen wird möglichst in 2023 begonnen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

Antragstext:

Die Stadt Hilden legt ein Hochwasserschutz-Programm auf, mit dem Ziel, bis zum Jahr 2035 80 Prozent der in der Starkregenkarte festgestellten Überflutungs-Risiken im öffentlichen Siedlungsbereich der Stadt durch auf klimatische Veränderungen zurückzuführende Starkregeneignisse abzubauen. Zum Ansbuch des Programms und zur Finanzierung erster Planungskosten sind finanzielle Mittel in Höhe von 100.000 Euro in den Haushalt einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt bei 11 Ja-Stimmen vom Bündnis 90/Die Grünen und 3 Ja-Stimmen der BA.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen.

Rm Joseph/FDP bat um Zustimmung zum Antrag und warb für das Zusatzmodul zum Mobilitätskonzept, um mithilfe der Untersuchung des Durchgangsverkehrs in Hilden Maßnahmen ableiten zu können, damit mehr Platz für Fußgänger und Fahrradfahrer geschaffen werden kann. Er wies darauf hin, dass die letzte Erhebung bereits 22 Jahre alt sei.

Antragstext:

Erstellung eines Verkehrsmodells als Zusatzmodul zum Mobilitätskonzept (Untersuchung des Durchgangsverkehrs):

25.000 Euro für 2023
25.000 Euro für 2024

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt bei 2 Ja-Stimmen der FDP Fraktion.

8.44 Stellenveränderungen zum Stellenplan 2023

WP 20-25 SV
12/022/1

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung:

1. Die Gesamtheit aller Stellen (quantitativ) und die Anhebung der Stellen (qualitativer Teil Beamte) werden in der vorgelegten Form als Globalbeschluss beschlossen.
2. Die Tarifvollzüge und Stellenumwandlungen/-verlagerungen werden in der vorgelegten Form zur Kenntnis genommen.
3. Der Stellenplan 2022 wird durch die mit dieser Sitzungsvorlage vorgelegten Änderungen ergänzt und damit als Stellenplan 2023 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 1 Enthaltung von Rm Joseph/FDP.

9 Anträge

9.1 Antrag der CDU-Fraktion: Änderung der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse

WP 20-25 SV
01/093

Antragstext:

Die CDU Fraktion beantragt die Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Hilden und seine Ausschüsse für den § 2 Abs. 3

„In besonders gelagerten Fällen - z.B. wenn die Frist des § 3 Abs. 1 nicht eingehalten wurde - können die Sitzungsvorlagen auch nachgeliefert werden; eine Frist von 3 Tagen soll nicht unterschritten werden. Vergabevorlagen müssen spätestens 2 Tage vor der Sitzung zugestellt werden.“

Der § 2 Abs. 3 soll wie folgt geändert werden:

„In besonders gelagerten Fällen - z.B. wenn die Frist des § 3 Abs. 1 nicht eingehalten wurde - können die Sitzungsvorlagen auch nachgeliefert werden; eine Frist von **5 Werktagen** darf nicht unterschritten werden. Vergabevorlagen müssen spätestens **4 Werktagen** vor der Sitzung zugestellt werden.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

Antragstext:

Ich bitte darum, alle TOP, die nichts personelles oder den Datenschutz in sich tragen, dem öffentlichen Teil der Stadtratssitzung und deren Ausschüsse zuzuordnen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig abgelehnt bei 1 Enthaltung von Bürgermeister Dr. Claus Pommer.

Rm Spielmann-Locks erkundigte sich, ob an den zwei städtischen weiterführenden Schulen Steuerungsgruppen im Kollegium vorhanden seien, die sich mit der Schulentwicklung beschäftigen.

Erster Beigeordneter Eichner erklärte, dass er die Frage nicht beantworten könne, da es sich hierbei um eine schulinterne Angelegenheit handele. An den Arbeitskreisen nehmen aber auch die jeweiligen Schulleitungen teil und er gehe davon aus, dass die Meinung der Schulung vorab intern abgestimmt werde.

Antragstext:

Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Schul- und Sportausschuss die Verwaltung mit der Gründung eines Arbeitskreises zur Schulentwicklungsplanung für alle weiterführenden Hildener Schulen zu beauftragen.

Der Arbeitskreis soll in regelmäßigen Abständen sowie bei besonderem Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Schulhalbjahr tagen. Er setzt sich analog zum Arbeitskreis Grundschulentwicklungsplanung zusammen: Vertreter*innen von Verwaltung und Ratsfraktionen, Schulleitungen der Schulen in städtischer Trägerschaft und Elternvertreter*innen der Stadtschulpflegschaft.

Erweiternd sollen Schulleitungen und/oder Schulträger in nicht städtischer Trägerschaft sowie Vertreter des Jugendparlaments eingeladen oder externe Expertise hinzugezogen werden. Themenspezifisch können weitere Personen beratend eingeladen werden. Der Arbeitskreis verfolgt das Ziel, die langfristige Attraktivität und Weiterentwicklung von weiterführenden Schulen und der gesamten Schullandschaft in Hilden sicherzustellen.

Bei Bedarf kann dieser Arbeitskreis mit jenem zur Schulentwicklungsplanung von Grundschulen gemeinsam tagen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 3 Nein-Stimmen der BA und 4 Enthaltungen der AfD.

Antragstext:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, wie die kostenlose Ausgabe von Menstruationsartikeln an allen weiterführenden Schulen unterschiedlicher Schulform und Trägerschaft in Hilden zeitnah realisiert werden kann. Denkbar ist die Anschaffung hygienischer und van-

dalismussicherer Spender für Damenbinden und Tampons, die eine kontrollierte Ausgabe ermöglichen. Eine Darstellung der zu erwartenden Kosten sowie Stellungnahmen aller weiterführenden Schulen sind dem Konzept beizufügen. Eine Testphase an ausgewählten Schulen ist durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 3 Nein-Stimmen der BA und 1 Nein-Stimme der AfD sowie 2 Enthaltungen der AfD.

9.5	Antrag CDU-Fraktion vom 29.08.2022 "Jährliche Sportstättenbe- gehung"	WP 20-25 SV 51/181
-----	--	-----------------------

Rm Wegmann/CDU wies darauf hin, dass bereits in der Vorberatung in der Sitzung des Schul- und Sportausschusses ein geänderter Antragstext beschlossen wurde, der sich nicht im Protokoll wiederfindet.

Erster Beigeordneter Eichner bestätigte dies und erklärte, dass der Antrag ursprünglich nur die ungedeckten Sportplätze umfasst habe und die CDU Fraktion den Antrag nun auch auf die Sporthallen, die sich im Besitz der SHB befinden, ausgeweitet habe. Daher müsse für die Begehung der Sporthallen eine Absprache mit der SHB erfolgen.

Geänderter Antragstext (Änderungen durchgestrichen bzw. in kursiv dargestellt):

Die Stadtverwaltung organisiert eine jährliche Begehung der ~~Hildener~~ *städtischen* Sportstätten, -plätze und -umkleiden für Ausschussmitglieder sowie interessierte Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen.

Darüber hinaus tritt die Stadtverwaltung mit der SHB in Kontakt, eine jährliche Begehung der Sportstätten, -plätze und -umkleiden im Besitz der SHB zu organisieren.

Diese Termine sollen nicht als ergänzende Ausschusssitzung durchgeführt werden und somit keinen weiteren Aufwand für Sitzungsgelder verursachen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 3 Nein-Stimmen der BA.

9.6	Antrag des Ratsmitgliedes Erbe vom 17.10.2022 "Sportplatz Schützenstraße"	WP 20-25 SV 51/179
-----	--	-----------------------

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

9.7	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 19.10.2022 "Aufstockung des Budgets Dezernat III - Weiterentwicklung der Senior*innen"	WP 20-25 SV 50/060
-----	--	-----------------------

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

9.8	120-22 Antrag der CDU-Fraktion vom 05.05.2022 (KuLaDig)	WP 20-25 SV 41/045
-----	---	-----------------------

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt befand sich Rm Haupt/ AfD nicht im Sitzungsraum.

Antragstext:

Abonnentenpreise und Attraktivitätssteigerung für die Theaterreihen
Produkt 040103 kulturelle Veranstaltungen
Kostenträger 0401030110 Theaterreihe A
Kostenträger 0401030120 Theaterreihe B

Der Rat der Stadt Hilden beschließt
nach Vorberatungen im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege:

Die Verwaltung erstellt zur Theatersaison 2023/2024

1. ein neues Preiskonzept für die Theaterreihen A + B. Hier sollen weniger Wahlmöglichkeiten bei den Abo- Alternativen angeboten werden, gleichzeitig soll durch die neue Preisgestaltung der Kostendeckungsgrad deutlich erhöht werden.

2. Das Theaterangebot soll ab der Theatersaison 2023/2024 zudem regelmäßig Angebote im Bereich "junges Theater" beinhalten, d.h. Aufführungen für Jugendliche und junge Erwachsene, beispielweise in Kooperation mit dem jungen Schauspielhaus Düsseldorf

Das aktuelle Preis- und Abonentensystem ist unübersichtlich und soll verschlankt werden. Ein gutes und qualitativ hochwertiges Angebot, welches die städtischen Theaterreihen seit Jahren bieten, hat selbstverständlich seinen Preis. Der städtische Zuschussbedarf soll reduziert werden, um im Kulturbudget Freiräume für Angebote von Kultur im öffentlichen Raum zu schaffen. Ziel einer Erweiterung des Angebotes "junges Theater" ist es, neue Interessentengruppen auf das Hildener Theaterangebot aufmerksam zu machen, um für die die Zukunft auch weitere Nutzer*innen und somit auch neue Abonnent*innen für die Theaterreihen zu gewinnen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 5 Enthaltungen der FDP und AfD.

Zu diesem Tagesordnungspunkt befand sich Rm Beier/BA nicht im Sitzungsraum.

Rm Joseph/FDP bedauerte, dass die anderen Fraktionen keinen Handlungsbedarf für die Einrichtung eines Energie-Hilfsfonds, wie er beispielsweise bei der Stadt Düsseldorf eingerichtet wird, sieht. Er bemängelte, dass häufig darauf verwiesen werde, dass eine entsprechende Regelung vom Bund getroffen werden müsse, obwohl die Gemeinde doch so viele Angelegenheiten wie möglich bürgernah in eigener Verantwortung regeln sollte.

Rm Reffgen/BA korrigierte, dass selbstverständlich ein Handlungsbedarf gesehen werde aber noch nicht absehbar sei, in welchen Bereichen die Maßnahmen der Bundes- und Landesregierung greifen und wo noch Handlungsbedarf für die Kommune bestehe. Daher sollte noch keine Entscheidung getroffen werden.

Rm Joseph/FDP erwiderte, dass ein klarer Handlungsbedarf bestehe, da 25 Familien in Hilden kurz vor der Obdachlosigkeit stehen und die Dunkelziffer noch höher sei.

Antragstext:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung in der nächsten Sitzung des Sozialausschusses wie folgt:

1. Der Rat der Stadt Hilden bekennt sich zur Einrichtung eines Energie-Hilfsfonds.
2. Zielsetzung des Hilfsfonds ist zum einen die Unterstützung von Menschen mit geringem Einkommen, zum anderen aber auch die Vermeidung von Forderungsausfällen der Stadtwerke Hilden GmbH (hundertprozentige Tochter der Stadt Hilden).
3. Der finanzielle Rahmen des Hilfsfonds ist in den Beratungen festzulegen.
4. Vor Beschlussfassung ist der Ältestenrat zu diesem Thema einzuberufen, um eine Feinabstimmung der Bedingungen zu beraten.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt bei 2 Ja-Stimmen der FDP und 2 Enthaltungen der BA.

9.11 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 07.06.2022: Klimaneutralität bis 2035	WP 20-25 SV IV/018/3
---	-------------------------

Rm Bartel/Bündnis 90/Die Grünen freute sich über die gute Zusammenarbeit mit der CDU Fraktion, auch wenn es ein halbes Jahr gedauert habe bis nun endlich über den Antrag abgestimmt werde. Die mit dem Antrag formulierten Ziele sind ambitioniert sowie richtungsweisend und müssen jetzt mit Leben gefüllt werden.

Er wies zudem auf eine Korrektur unter Punkt 9 des Antrages hin: die Stadtverwaltung werde beauftragt parallel - und nicht in Zusammenarbeit - mit Landesgesellschaft NRW.Energy4Climate eine Klimaschutz- und Klimaneutralitätsstrategie für Hilden zu entwickeln.

Gemeinsamer Antragstext der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und CDU vom 23.11.2022 mit den Ergänzungen der Fraktionen der SPD und der Bürgeraktion Hilden (GEÄNDERTER Antragstext, Änderungen gestrichen bzw. kursiv dargestellt):

Der Rat der Stadt Hilden bekennt sich ausdrücklich zum Klimaschutz. Er strebt deshalb an, die Klimaschutzziele der Bundesregierung für 2045 bis zum Jahr 2035 zu erreichen.

- 1) Um dieses Ziel zu erreichen, wird zunächst gesamtstädtisch der Ist-Zustand hinsichtlich der Treibhausgas-Emissionen ermittelt und dazu - wie in Düsseldorf- eine Klimabilanz erstellt.
- 2) Im jährlichen Bericht zu den Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sind die je Maßnahme voraussichtlich zu erzielenden Reduktionen der Treibhausgasemissionen darzustellen.
- 3) Der Jahresenergieverbrauch der einzelnen Liegenschaften der Stadt Hilden ist zu ermitteln und auf Grundlage von Kennwertvergleichen zu bewerten. Darauf aufbauend ist ein Vorschlag dem Rat vorzulegen, welche Liegenschaften hinsichtlich der Optimierung des Energieverbrauchs untersucht werden sollen. Eine Prioritätenliste zur Sanierung dieser Liegenschaften ist zu erstellen.
- 4) Parallel dazu wird ein Plan entwickelt, nach dem alle geeigneten Dächer der Stadt bis zum Jahr 2030 mit Solaranlagen ausgestattet werden.

- 5) Im Laufe des Jahres 2023 werden seitens der Stadt für Bürger*innen, Gewerbetreibende und Unternehmen öffentlichkeitswirksame Informationsangebote und die Vermittlung von Beratungsangeboten im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung bereitgestellt.
- 6) Bei der Anschaffung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten wird möglichst die klimafreundlichste Variante erworben.
- 7) Alle drei Jahre sind die erzielten Reduktionen der Treibhausgasemissionen zu ermitteln und diese zu präsentieren. Die angestrebten Ziele verstehen sich als Mindestanforderungen. Sollten Land und Bund weiterführende Vorgaben machen, gelten die damit verbundenen höheren Anforderungen.
- 8) Die Verwaltung stellt dar, welche Gelder im Jahr 2024 und in den Folgejahren für Klimaschutz und Klimaanpassung bereitgestellt werden müssen.
- 9) *Parallel dazu wird* die Stadtverwaltung damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Landesgesellschaft NRW.Energy4Climate eine Klimaschutz- und Klimaneutralitätsstrategie für Hilden zu entwickeln.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 2 Nein-Stimmen der AfD.

9.12	Antrag der SPD-Fraktion vom 18.10.2022 Pfandsammelbehältnisse im Stadtgebiet von Hilden	WP 20-25 SV 68/024
------	---	-----------------------

Rm Hammer/SPD erklärte, dass ein geänderter Antragstext zur Abstimmung gestellt werden soll und las diesen vor.

Geänderter Antragstext (Änderungen in Rot bzw. durchgestrichen dargestellt):

Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der ~~Umwelt- und Klimaschutzausschuss-Rat~~ die Stadtverwaltung damit zu beauftragen, im Stadtgebiet von Hilden **probeweise für ein Jahr** Pfandsammelbehältnisse einzurichten. Hierbei sollen die Pfandsammelbehältnisse zunächst an ~~einigen~~ **einigen** Mülleimern in der **Mittelstraße am Alten Markt und am Rathauscenter bzw. Backwerk sowie an der Gabelung Innenstadtbereich, im Stadtpark, am Campus Holterhöfchen sowie an beiden Hildener Bahnhöfen** installiert werden. Die Beschaffung erfolgt in mehreren Schritten aus dem jährlichen Budget des Bauhofs.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 22 Nein-Stimmen der CDU und 3 Nein-Stimmen der BA.

9.13	Antrag der CDU-Fraktion vom 28.09.2022: Einrichtung einer Hundewiese an der Elberfelder Straße	WP 20-25 SV 66/058
------	--	-----------------------

Zu diesem Tagesordnungspunkt befand sich Rm Bauer/SPD nicht im Sitzungsraum.

Antragstext:

Die CDU Fraktion beantragt die Einrichtung einer Hundewiese an der Elberfelderstrasse zwischen Haus Nummer 82 und der ehemaligen Tankstelle Haus Nummer 58.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt befand sich Rm Bauer/SPD nicht im Sitzungsraum.

Antragstext:

Die CDU Hilden beantragt, den PächterInnen von landwirtschaftlichen Flächen der Stadt Hilden durch Änderung der Pachtverträge vorzuschreiben, vor der ersten Mahd eines Jahres die Flächen nach Rehkitzen abzusuchen. Bei Verstoß gegen diese Vorschrift soll der Pachtvertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

10 Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Hilden - Bericht und Testat des Beratungs- und Prüfungsamtes und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW

WP 20-25 SV
14/009/1

Herr Witek, Leiter des Beratungs- und Prüfungsamtes, berichtete, dass der Rechnungsprüfungsausschuss gestern die Beschlüsse gefasst habe.

Er wies darauf hin, dass redaktionelle Korrekturen des Beschlussvorschlages und des Berichtes notwendig seien, die nicht mehr rechtzeitig zur Sitzung des Rates umgesetzt werden konnten, und benannte diese mündlich.

Geänderter Beschlussvorschlag (Änderungen durchgestrichen und in kursiver Schrift):

I. Beschlussvorschlag für den Rat:

"1. Der gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW von der Kämmerin am 27.03.2022 auf- und vom Bürgermeister am 31.03.2022 bestätigte ~~und vom Rat am 27.04.2022 festgestellte~~ Jahresabschluss nebst Lagebericht ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 5 GO NRW i. V. m. § 102 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis des Beratungs- und Prüfungsamtes ist im Prüfungsbericht vom 15. November 2022 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage festgehalten worden.

Der Rat der Stadt Hilden nimmt ebenfalls Kenntnis vom schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.12.2022 zu seiner Prüfung des Jahresabschlusses, welcher dieser Sitzungsvorlage zunächst als Entwurf beigefügt ist und zur Sitzung des Rates in seiner endgültigen Form als Tischvorlage vorgelegt werden wird.

Der Jahresabschluss 2021 vom 31.03.2022 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

2. Nach der Prüfung und nach der Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Hilden wird der Jahresüberschuss von 18.292.526,61 Euro der Ausgleichsrücklage in der Gesamtposition des Eigenkapitals zugeführt."

II. Beschlussvorschlag für die Ratsmitglieder (ohne den Bürgermeister):

„1. Herr Bürgermeister Dr. Pommer wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2021 entlastet.

2. Der Bürgermeister wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2021 und Lagebericht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

Es wurde einzeln über die beiden Beschlussvorschläge abgestimmt. Bei dem II. Beschlussvorschlag stimmte Bürgermeister Dr. Pommer nicht mit.

Der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.12.2022 zum Jahresabschluss 2021 der Stadt Hilden ist als Anlage beigelegt und somit Bestandteil dieser Niederschrift.

11	Beteiligungsbericht der Stadt Hilden zum 31.12.2021	WP 20-25 SV 20/109
----	---	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen den Beteiligungsbericht der Stadt Hilden zum 31.12.2021.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

12	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2026	WP 20-25 SV 20/111
----	---	-----------------------

Bürgermeister Dr. Claus Pommer hatte bereits zu Beginn der Sitzung abgefragt, wie die Fraktionen mit den Haushaltsreden verfahren möchten. Alle Fraktionen einigten sich darauf nur ein kurzes Statement zum Haushalt in der Sitzung abzugeben und auf den Vortrag der Haushaltsreden zu verzichten und diese nur zur Niederschrift zu geben.

(Anmerkung der Schriftführung: Die abgegebenen Haushaltsreden sind als Anlagen der Niederschrift beigelegt.)

Rm Bartel/Bündnis 90/Die Grünen betonte die Wichtigkeit des Klimaschutzes und Klimaanpassung als zentrale Punkte. Er appellierte daher, dass in diesen Bereichen mehr investiert werden müsse. Beratungsangebote für Bürgerinnen und Bürger müssen ausgebaut werden. Positiv sei insbesondere die Schaffung der Stelle eines Garten- und Landschaftsarchitekten und die beschlossene Klimaneutralität bis 2023. Insgesamt betrachte er die Haushaltssituation als entspannt und appellierte daran, an die Aufgaben, die vor uns zu liegen, zu denken und nicht alles kaputt zu sparen.

Rm Prof. Dr. Bommermann/AfD erklärte, dass seine Fraktion nicht zustimmen könne, da der Haushalt nicht transparent sei und forderte die Verwaltung auf, zukünftig die Ausgaben ausführlicher zu erläutern.

Rm Reffgen/BA gab folgendes Statement zur Haushaltsverabschiedung während der Sitzung ab: „Wir sind angetreten für einen vernünftigen Umgang mit dem Geld, um eine lebenswerte Stadt zu erhalten, nicht um sie kaputtzusparen.“

Wir lehnen eine Stadt ab, die sich durch soziale Kälte auszeichnet, die stark kommerzialisiert ist, in

der die Sorgen der Menschen um Bedrohungen aus Natur- und Klimarisiken kaum eine Rolle spielen, deren Entwicklung zunehmend wirtschaftlich bestimmt wird, die kulturell ausgeblutet. Im Zuge der Konsolidierungsbemühungen um die städtischen Finanzen haben wir feststellen müssen, dass uns bei dem, was uns in dieser Stadt wichtig ist, von politisch Andersdenkenden zum Teil Welten trennen.

Eine Haltung, bei der jede Gruppierung ihre Politik an ihrem kleinen Kosmos ausrichtet, kann für die Stadt nicht zum Maßstab werden, schon gar, wenn eine gesunde Entwicklung das Ziel bestimmen soll. "Man gewinnt mehr und mehr den Eindruck, dass es den Verantwortlichen in Hilden mehr oder weniger egal ist, was aus der Stadt wird", liest und hört man in Kommentaren und auf der Straße. Uns ist diese Entwicklung nicht egal. Sie macht uns Sorge.

Wir sehen uns dabei sicher nicht mit allen, aber mit sehr vielen Menschen in dieser Stadt einig. Wir spüren, dass unterschiedliche Auffassungen in dieser Frage die Stadt an den Rand einer Zerreißprobe bringen. Viele flüchten sich in die innere Emigration. Diese Entwicklung halten wir tendenziell für gefährlich. Den Weg dorthin wollen wir auf keinen Fall mitgehen.

Die Stadt lebt aktuell noch vom verblichenen Glanz vergangener Jahrzehnte. Kulturell gesehen ist sie beispielsweise bereits heute auf dem besten Wege, nur noch ein Schatten ihrer selbst zu sein. Wir möchten dies ändern. Der Haushalt 2023 leistet dazu leider keinen Beitrag. Deshalb lehnen wir ihn ab.“

Rm Joseph/FDP erklärte, dass die FDP Fraktion den Haushalt ablehnen werde, da noch immer ein großes Defizit ausgewiesen werde. Die gegründete Tochtergesellschaft SHB verschlinge Millionenbeträge, obwohl die Schaffung zuvor mit Einsparungsmöglichkeiten für den Haushalt begründet wurde. Zudem werde ein Personalstamm in der SHB aufgebaut, obwohl zuvor vereinbart gewesen sei, dass das städtische Personal durch Dienstleistungsverträge in Anspruch genommen werde. Die Ablehnung der Anträge zum Erlass der KiTa- und OGS-Beiträge für Geschwisterkinder sowie zur Einrichtung eines Energie Hilfsfonds seien weitere Gründe für die Ablehnung. Es sei zudem schade, dass Fahrradstraßen in Hilden ohne Fördermittel gebaut werden aber die Erstellung eines Verkehrsmodells als Zusatzmodul zum Mobilitätskonzept abgelehnt werde. Eine Haushaltspolitik, die auf Kreditfinanzierung und Schaffung von Schulden aufgebaut sei, entspreche nicht der Vorstellung und den Werten der liberalen Politik und daher lehnten sie den Haushaltsplanentwurf ab.

Rm C. Schlottmann/CDU erklärte die Zustimmung zum Haushaltsplanentwurf und betonte, dass u.a. die Corona Pandemie, die Auswirkungen des Krieges, die Energieversorgung und die Inflation große Herausforderungen für den Haushalt darstellen. Sie sei optimistisch, dass die SHB im nächsten Jahr durchstarte und den Sportbereich in Hilden zukunftsfähig ausgestalten werde. Nachdem sie der Verwaltung dankte, sprach sie die Bitte aus, zukünftig den Inhalt der Sitzungsvorlagen auf die Kernpunkte zu reduzieren.

Rm K. Buchner/SPD erklärte ebenfalls die Zustimmung zum Haushaltsplanentwurf. Er betonte, dass die Stadt in einigen Bereichen jedoch noch hinter ihren Möglichkeiten stehe. Die Zielrichtung der nächsten Jahre sei die weitere Entwicklung zu einer familienfreundlichen Stadt mit einer zukunftsgerechten Mobilität. Bedauerlich sei, dass die strategische Ausrichtung der Fraktionen auseinandergedriftet seien und einige Anträge von Fraktionen nicht strategisch gewesen seien.

Rm Kohl/Allianz für Hilden erklärte, dass es große Herausforderungen im letzten Jahr gegeben habe und dies auch im kommenden Jahr so sein wird. Ziel werde es sei, dass Hilden als lebens- und lebenswerte Kommune bewahrt wird. Ausgaben für 2023 sollten einen investierenden Charakter haben und einmalige Zuschüsse vermieden werden. Die begonnene Haushaltskonsolidierung sollte weitergeführt werden.

Beigeordneter Stuhlträger erklärte, dass gestern bereits unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorberatungen in den Fachausschüssen eine angepasste Haushaltssatzung verschickt wurde.

Aufgrund der Ergebnisse der heutigen Sitzung, müsse hier noch der Zuschuss in Höhe von 12.000 € an die St. Seb. Schützenbruderschaft Hilden e.V berücksichtigt werden.

[Anmerkung der Schriftführung: die in der Sitzung geänderte und beschlossene Haushaltssatzung ist als Anlage beigefügt und Bestandteil der Niederschrift]

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hilden beschließt - vorbehaltlich der Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften - die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen einschließlich des Stellenplans 2023 als Anlage zum Haushaltsplan.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorbericht gemäß Haushaltsplanentwurf entsprechend der so geänderten Haushaltssatzung mit ihren Anlagen fortzuschreiben und den Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 9 Nein-Stimmen (2 FDP, 4 AfD und 3 BA).

Die aufgrund der in der Sitzung gefassten Beschlüsse geänderte und beschlossene Haushaltssatzung 2023 ist als Anlage beigefügt und somit Bestandteil dieser Niederschrift

13 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen gab es keine.

14 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Keine.

14.1 Anfrage der CDU Fraktion: Einbindung Hildener Spielplatzpaten

Rm Wegmann/CDU verlas folgenden Anfrage:

„In der großen Kinderparlamentssitzung vom 29. November haben sich sehr viele Hildener Kinder über „Partyreste“ wie Bierflaschen und Zigarettensammel auf den verschiedenen Hildener Spielplätzen beschwert. Dies gilt es daher besonders zu beachten, da Glasscherben zu Verletzungen führen können.

Wir haben in Hilden viele Spielplätze, die allesamt einen hohen Standard vorweisen können. Der CDU-Fraktion Hilden ist bewusst, dass die gleichzeitige Pflege aller Plätze für das sehr aktive Team der Grünflächenunterhaltung bereits sehr schwierig ist und schlägt daher vor, über ein aktiveres Meldesystem mit den bestehenden Spielplatzpaten nachzudenken.

Der CDU-Fraktion Hilden ist die Sauberkeit wie Sicherheit auf den Spielplätzen unserer kleinsten Mitbürgerinnen und Mitbürger sehr wichtig und regt daher an, dass der Austausch mit den Paten der einzelnen Spielplätze gesucht wird, um ein Konzept zu entwickeln, dass die Sauberkeit und Sicherheit der Spielplätze, auch kurzfristig, sicherstellt.

Die CDU-Fraktion Hilden fragt an:

1. *Wie schätzt die Stadtverwaltung den derzeitigen Plegezustand aller Spielplätze ein?*

2. Stehen derzeit ausreichend Paten für alle Spielplätze zur Verfügung?
3. Wie sind die Spielplatzpaten bisher eingebunden?
4. Gibt es Überlegungen der Stadtverwaltung, die Spielplatzpaten enger in die kurzfristige Meldung von Verschmutzungen der betreuten Spielplätze einzubinden?
5. Plant die Stadtverwaltung auf den Spielplätzen vor Ort kleine Informationen aufzustellen oder anzubringen, die Kontaktdaten der Grünflächenunterhaltung für Meldungen von Verschmutzungen beinhalten?“

14.2 Antrag der CDU Fraktion: Machbarkeitsstudie Grundschulen

Rm C. Schlottmann verlas folgenden Antrag:

„Die CDU Fraktion Hilden beantragt die Erarbeitung eine Machbarkeitsstudie für die bauliche Entwicklung der gesamten Hildener Grundschullandschaft. Ziel ist die Vorbereitung und Erstellung eines Masterplans „Grundschule“. Die Machbarkeitsstudie soll zum einen die zu erwartenden räumlichen Entwicklungsbedarfe der Hildener Grundschulen aufgreifen, zum anderen einen groben Zeitplan für die durchzuführenden Maßnahmen zum Inhalt haben.

Begründung:

In den letzten Jahren zeigt es sich, dass die Hildener Grundschullandschaft sich in den nächsten Jahren in verschiedensten Richtungen weiterentwickeln muss und möchte. Dies rührt daher, dass die Grundschulen in Hilden, mit den verschiedenen Standorten, verschiedenste Anforderungen erfüllen müssen oder auch leisten möchten. Um dieses Potenzial der Hildener Grundschullandschaft Raum zu gewähren, sollte es eine ganzheitliche Machbarkeitsstudie geben, die die baulichen Möglichkeiten in Relation zu den Notwendigkeiten setzt und dabei den voraussichtlich benötigten Finanzrahmen darlegt. Diese Machbarkeitsstudie dient der Politik sich einen Überblick zu schaffen, welche Standorte in welchen Zeiträumen weiterzuentwickeln sind und welches Potentiale in der Hildener Schullandschaft stecken.

Durch eine solche übergeordnete Studie können Bedarfe schnell erkannt werden und schnellstmöglich durch vorgezeigte Entwicklungsstufen oder Kleinstkonzepte umgesetzt werden. Hierzu gehört es auch einen gezielten Zusammenhang von Schulentwicklungsplan und vorgezeigten Lösungen für einzelne Standorte im Hildener Stadtgebiet in Einklang zu bringen.

Einzig und allein dient dies der positiven Weiterentwicklung der Schullandschaft und die bestmögliche Ausbildung unserer Schülerinnen und Schüler der Primarstufe in Hilden.“

14.3 Antrag der CDU Fraktion: Vermittlung eines Löschgruppenfahrzeuges an die Ukraine

Rm Kimmel/CDU verlas folgenden Antrag:

„Die CDU Fraktion beantragt das ausgemusterte Löschgruppenfahrzeug (LF10) an die Ukraine zu spenden.

Begründung:

Im Rahmen des Überfalls Russland auf die Ukraine wurde u. a. die Infrastruktur der ukrainischen Feuerwehr stark beschädigt. Dies veranlasste bereits unzählige Kommunen, Feuerwehren und Organisationen dazu, Feuerwehrfahrzeuge an die ukrainische Feuerwehr zu spenden. Das genannte Löschgruppenfahrzeug steht seit längerer Zeit auf einem Gelände an der Herderstraße und wird nicht mehr genutzt. Die Stadt Hilden würde damit einen weiteren Beitrag zum pausenlosen und lebensgefährlichen Einsatz der Feuerwehrkräfte in der Ukraine leisten.“

14.4 Antrag der CDU Fraktion: Änderung der Einwohnerfragestunde

Rm Kimmel/CDU verlas folgenden Antrag:

„Die CDU Fraktion beantragt die Vereinheitlichung des Beginns der Einwohnerfragestunden in den unterschiedlichen Ausschüssen und Sitzungen der Stadt Hilden. Start der Einwohnerfragestunde soll einheitlich um 17:05 Uhr sein.

Begründung:

Aktuell wird die Einwohnerfragestunde in den meisten Ausschüssen um 17:30 Uhr gestartet. In der Vergangenheit war es jedoch oft der Fall, dass die Einwohnerfragestunde nicht um 17:30 Uhr, sondern deutlich später startete. Dies lag in der Regel daran, dass der Ausschuss einen Tagesordnungspunkt intensiv diskutierte oder ein Tagesordnungspunkt einen Vortrag enthielt. Eine Ausnahme ist zum Beispiel der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen. Hier startet die Einwohnerfragestunde bereits um 17:05 Uhr. Dies führt dazu, dass die anwesenden Bürger sich auf die in der Einladung genannte Uhrzeit verlassen können. Gleichzeitig hat die Sitzungsleitung genug Zeit, die formellen Punkte der Tagesordnung abzarbeiten.“

14.5 Anfrage CDU Fraktion: Corona-Hilfsprogramm der Stadt Hilden

Rm Kimmel/CDU verlas folgende Anfrage:

„Nach intensiven Gesprächen wurde von der Stadt im Jahr 2021 ein Corona-Hilfsprogramm in Höhe von 500.000 Euro beschlossen. Um den Erfolg dieses Programms bewerten zu können, fragt die CDU Fraktion an:

- *Welche Summe wurde insgesamt ausgezahlt?*
- *Wie hoch war die Anzahl der Antragsteller und wie hoch war der Anteil an positiven Bewilligungen?*
- *Gab es positive Bewilligungen im Rahmen der Härtefallprüfungen?*
- *Aus welchem Gewerbe kamen die Empfänger des Betriebskostenzuschusses?“*

Ende der Sitzung: 20:00 Uhr

Dr. Claus Pommer / Datum
Vorsitzender

Christina Schroeder / Datum
Schriftführer/in

Gesehen:

Roland Becker / Datum
Amtsleiter Bürgermeisterbüro